

Handwritten text, possibly a signature or name, in cursive script.







Regulatif,

nach welchem

die Königlichen Domainen = Forsten in Schlesien
behandelt;

so wie auch

die Cämmerei = Stifts = und Privat = Forsten,

besonders die,

worauf die Eisen = Fabrication in Ober-
Schlesien beruht,

eingerrichtet werden sollen,

als

eine Deklaration

der unterm 19ten April 1756. für das Herzogthum Schlesien,
und die Graffschaft Glatz, emanirten Holz = Mast = und
Jagd = Ordnung.

De Dato Berlin, den 26ten März 1788.

B r e s l a u,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.

Inhalt des Schlessischen Forst-Regulativs, d. d. Berlin, den 26ten März, 1788.

Der Eingang und die Ursachen der Veranlassung zu dieser Verordnung.

- §. 1. Befiehlt die Fortsetzung der systematischen Einrichtung der Domainen-Forsten im platten Lande, nach Maassgabe der Gebirgs-Forst-Einrichtung, und giebt solche zum Muster für den Privat-Forst-Haushalt.
- §. 2. Bestimmt den dreifachen Unterschied der Domainen-Forsten, worunter die Gebirgs-Forsten bereits ihre vollständige Einrichtung erhalten haben;
die eigentlichen Landforsten, welche hauptsächlich zur Versorgung der Aemter dienen, und
die großen Ober-Schlessischen Forsten, deren Hauptbestimmung die Versorgung der Städte durch die Fißerei ist, sollen ihre zweckmäßige Einrichtung vorgegeschrieben erhalten.
- §. 3. Dieses geschieht in Absicht der Landforsten, deren Verpflichtung zu Unterhaltung der Amts-Oekonomien und Gebäude, zugleich ihre Bestimmung erhält.
- §. 4. Das freye Bauholz soll mit genauer Wirthschaft angewendet, besonders auch die Schwellen jedesmal untermauert werden.
- §. 5. Leitet die Auseinandersetzung der Forst- und Bau-Cassen durch ein averlum ein, und giebt bestimmte Maassregeln, wie das denen Unterthanen gebührende freie Bauholz mit Ordnung verabfolgt, und zweckmäßig angewendet werden soll.
- §. 6. Die Privilegirten sind verbunden, die Stamm-Gelder, und ermäßigten Zahlungen der Tare, so wie sie selbige zeither bezahlt haben, fernerweit zu entrichten; sie sollen dahingegen bei ihrem hergebrachten Recht und Natural-Genuß geschützt, alle neue Belastungen und Servituten der Forsten aber vermieden werden.
- §. 7. Giebt denen Neusalzer, Wohlauer und Herrenstädtischen Forsten, insofern sie Produkte zur Verschiffung und Verflößung gewähren, ihre nähere Einrichtung, bestimmt die Ordnung bei der Verflößung, und setzt die Regeln fest, wie sie, in Hinsicht auf die Hutungs-Servituten eingetheilt werden sollen.
- §. 8. Geht auf die Einrichtung der Ober-Schlessischen Domainen-Forsten über, bestimmt die Theilung des Forstamts Dypeln in 5 Distrikte, legt jedem eine besondere Rechnungs-Führung auf, und befiehlt, den zeitherigen Genuß der Revier-Bedienten, bei der Holz-Anfuhr und Flöße, in eine gemein-

- gemessene Tantieme zu verwandeln; wobei auch Rücksicht auf die übrigen Schlesiſchen Forstbedienten, deren Subsistenz zu schlecht, genommen ist.
- §. 9. Zeigt den Vortheil, wenn die vielen Special-Flößereien zusammengezogen, und für Rechnung der Forst- und Holz-Hofs-Cassen administrirt werden können, und weist nicht nur die Fonds zur Entschädigung der Forstbedienten und der Administrations-Kosten, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß nach.
- §. 10. Giebt die Bestimmung, wie die Oekonomie-Pläne der Königlichen Flößholz-Reviere entworfen, und die Anfuhr der Flößholz-Bestände regulirt werden soll.
- §. 11. Bestimmt das Maaß der Klaftern, und die Art und Weise des Einschlags.
- §. 12. Unterscheidet die Forst-Cassen, und bis wie weit sich deren Gegenstand erstreckt, von der Flößerei-Administration, für Rechnung der Holz-Hofs-Cassen, und giebt der letztern ihre Bestimmung.
- §. 13. Bestimmt die Einrichtung der Flößereien auf den Haupt-Strömen, und sezet die nöthigen Grundsätze fest.
- §. 14. Handelt von Taf- und Leseholz der Unterthanen; sezet fest, was unter dem Gebrauch dieses Privilegi zu verstehen sey, und giebt Vorschriften, wie dem mancherlei Mißbrauch gesteuert werden soll.
- §. 15. Handelt umständlich von der Waldhütung und Sichel-Gräserei, bestimmt die Zeit der Schonung in jedem vorkommenden Fall, und sezet auch die übrigen dabey anzuwendenden Grundsätze fest.
- §. 16. Handelt von der Ordnung, welche beim Einschlagen und dem Vertrieb des eichen Nutzholzes in den Königlichen Forsten, und hiernächst auch in den Privat-Forsten, beobachtet werden soll, und schreibt die Maaßregeln zur Policey-Aufsicht vor.
- §. 17. Giebt die nöthigen Maaßregeln zur Benutzung der Mast in den Königlichen Forsten.
- §. 18. Handelt von denen Grundsätzen, wie ein Holzungs-Servitut, oder Mitgenuss der Wälder betrachtet, nach ordentlichen Grundsätzen behandelt, und so weit möglich, auseinander gesezet werden soll.
- §. 19. Handelt von einer bestimmten Regulirung der Forst-Gränzen, und befielt, bei Herstellung eines jeden verdunkelten Falles, geometrische Grundsätze zu Hilfe zu nehmen, und dadurch allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

- §. 20. Bestätiget die eigentliche Jagd-Ordning von 1756. und suppliret nur einige Mängel derselben, giebt auch Maasregeln, den vorwaltenden Mißbräuchen Einhalt zu thun.
- §. 21. Handelt von der Wolfs-Jagd, bestimmet die Art derselben, und der dazu zu leistenden Dienste.
- §. 22. Handelt von den Wald-Bränden, von den Mitteln dagegen, und von der Begräumung deren Entstehungs-Ursache in Ober-Schlesien.
- §. 23. Handelt von den Policy-Anstalten gegen die Wurmtrocknis in den Sichten-Wäldern, und gegen den Raupenfraß in den Kiefer-Wäldern.
- §. 24. Bestimmet, wie die Städtisch- und Stifts-Forsten, nach dem Vorbilde der Domainen-Forsten eingerichtet und bewirtschaftet, und endlich, wie die Privat-Forsten, besonders diejenigen, worauf die Eisen-Fabrication beruhet, zu einem ordentlichen Haushalt eingerichtet werden sollen, und giebt dazu genaue Maasregeln.
- §. 25. Setzet fest, daß eine gehörige Detaxations-Methode bei den öffentlichen Taxen gleichfalls zum Grunde gelegt, und solche Wälder, worauf Eisenwerke gegründet sind, diesen ein hoher Werth beigelegt, und ein verhältnismäßiger öffentlicher Credit darauf gegeben ist, in Ansehung einer ordentlichen Forst-Defonomie, und der Beobachtung des Nützens-Stats, in gehöriger Aufsicht erhalten, und für die wesentliche Erhaltung des beigelegten Werths gesorget werden soll.
- §. 26. Handelt von den Meliorationen in den Forsten, und macht besonders die Ober-Schlesischen Forst-Besitzer aufmerksam, wieviel Terrain durch leichte Wasser-Abzüge, für den Holzwuchs gewonnen werden kann.
- §. 27. Bestimmet die gesetzliche Kraft der gegenwärtigen Declaration der Forst-Ordning vom 19. Apr. 1756. in den abgehandelten Fällen, in dem nemlichen Grade, wie die Forst-Ordning zeither gehabt hat, und in den unveränderten Stücken fernerweit behalten soll, und verweist deren Handhabung zum Ressort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.
- §. 28. Befiehlt die Einrichtung der Ober-Aufsicht über die Forsten, und der derselben zugeordneten practischen Mittel-Aufsicht, um das vorgesezte Ziel erreichen zu können.

Der Beschluß.



Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

thun hiermit, als souverainer und oberster Herzog von Schlesien, kund, und fügen allen Unsern Vasallen und Unterthanen in Schlesien und Glas zu wissen; daß Wir es dem Wohl und dem Aufnehmen dieser Unserer Länder gemäß finden, die residirte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Unser souveraines Herzogthum Schlesien, und die souveraine Grafschaft Glas, d. d. Potsdam, den 9ten Apr. 1756. auf das gegenwärtige Bedürfnis und heutige Lage der darauf Bezug habenden Umstände abändern zu lassen, wie es auch bereits in gedachtem Landes-Policei-Gesetz, und dessen 2sten Titel vorbehalten, und für das Schlesiſche Gebirge durch die specielle Forst-Ordnung vom 8ten September 1777. vorgearbeitet, und auf die gemeinnützigste Art zur Ausübung gebracht ist. So vorzüglich nothwendig diese Einrichtung für das Schlesiſche Gebirge gewesen, so erfordert auch der Zustand des übrigen Theils der Provinz, und insbesondere Ober-Schlesien, woselbst eine beträchtliche Eisen-Fabrication eingerichtet ist, und in Specie Unser Domainen-Forsten, welche durch angelegte Flößereien eine ausgedehnte Nutzbarkeit erhalten haben, eine solche gesetzliche Einrichtung, daß das Befehl der Forsten, der darauf gegründeten Fabriken und Manufakturen, und die davon abhängende Verpflegung der Städte, so wie des vom Holzwuchs erlöbsten platten Landes, diejenige Dauer und Uebereinstimmung in allen Theilen erhalten, welche für das Wohl des Landes, und den Wohlstand dessen einzelner Einwohner unumgänglich ist.

§. 1.

Obgleich die Forst-Ordnung von 1756. in Absicht Unserer Domainen-Forsten zu allgemein und unbestimmt ist; so ist doch, wie Wir mit dem Allergnädigsten Wohlgefallen wissen, dasjenige, was die Gebirgs-Forst-Ordnung vom 8ten September 1777. für ihren District verordnet hat, mit Anwendung der nehmlichen Grundfäße und Genauigkeit bei den meisten Unserer Domainen-Forsten im platten Lande bereits zur Ausübung gebracht, und Wir können daher selbige als ein Vorbild geben, wornach sich Unſre getreue Vasallen, welche zum Theil mit sehr ansehnlichen Forsten angeſeſſen sind, und aus einer gleichmäßigen Einrichtung für sich den größten Nutzen ziehen, und für das gemeine Wesen noch weiter gehende Vortheile stiften können, richten sollen.

Wir wollen daher zuſörderſt Verordnung ertheilen, wie diese Einrichtung bei Unsern Domainen-Forsten gehandhabt, immer mehr zur Ausübung gebracht, und zu einer beständigen Form gelangen soll; und hiernächst daraus Anlaß nehmen, Unsern gereuen Vasallen und Unterthanen solche heilsame Vorschriften und allgemeine Verordnungen zu geben, welche ihr Wohl

W

in

in diesem Theil des Privat- und Landes-Haushalts sicher befördern müssen, und deren augenscheinlicher Nutzen, nebst der leichten Nachahmung der vorhandenen Muster, jedem einleuchten muß; so, daß die Gesetzgebung in diesem Stücke, wie Wir nach Unserm Landesväterlichen Herzen es immer wünschen, zu gleicher Zeit die heilsamste Belehrung seyn soll.

§. 2.

Unsre Domänen-Forstten theilen sich in dreierlei Gattungen ein. Diejenigen in der Grafschaft Glaz sind bereits, nach Maassgabe der Gebirgs-Forst-Ordnung, systematisch eingerichtet, veranschlaget, ihrer Abnutzung nach eingetheilt, werden nach allen entlegenen Theilen nutzbar gemacht, und sind nach richtigen Grundsätzen des Privat- und Landes-Haushalts reguliret; so, daß dabei nichts zu erwähnen übrig bleibet, als daß diese Einrichtung ferner genau beobachtet, und von Unsern getreuen Ständen in der Grafschaft Glaz, als ein Muster angenommen werden möge, wornach sie ihre Forstten zweckmäßig einrichten sollen.

Zur zweiten Classe Unserer Domänen-Forstten sind die zerstreuten Land-Forstten zu rechnen, deren Hauptbestimmung es ist, Unsre Oekonomie-Aemter zu versorgen, und hiernächst, zum Bedürfniß der anwohnenden Unterthanen, abgenutzt zu werden. Endlich verdienen diejenigen Unser Forstten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom, bis oberhalb Oppeln, einzufassen, ein vorzügliches Augenmerk, indem sie nicht nur ihre Größe, sondern auch ihre Lage, da sie durch Höfereien mit dem Haupt-Strom in Verbindung gesetzt sind, und das Magazin für die Hauptstadt und einen großen Theil der Provinz ausmachen, äusserst interessant macht.

§. 3.

Die zweite Classe Unserer zerstreuten Domänen-Forstten verdient ebenfalls ein besonders Augenmerk, da ein zu weit ausgehnter Grundsatz der alten Forst-Ordnung, daß das Amt, wozu der Forst gehöre, sein Bedürfniß an Bau- und Brennholz aus demselben frei erhalten müsse, bei kleinen Waldungen, und großen Domänen-Aemtern, ein Mißverhältniß und eine Ueberschreitung der Natur gemäßen Abnutzung bei einigen wenigen hervorgebracht hat. Wir wollen daher dieses dahin bestimmen, daß das Bau- und Brennholz der Domänen-Aemter nur in so fern aus denen dazu gehörigen Forstten ohnewegentlich verlangt werden kann, als es mit ihrem Oekonomischen Zustande, und ihrer, hiermit als unumgänglich vorausgesetzten Erhaltung bestehen kann.

Noch weniger muß dieser Grundsatz weiter ausgedehnt, und der Bedarf eines Amtes, wenn er nicht in dem dazu gehörigen Forst vorhanden ist, aus einem benachbarten gefordert werden; da dieses ein Mißverhältniß in der Abnutzung, und mithin im Fortgang den Ruin mehrerer Forstten nach sich ziehen würde.

Vielmehr sollen alle diese Forstten, wo es noch nicht geschehen, dem vorgesezten Endzwecke gemäß, vermessen, ihrem Holzbestand nach abgeschätzt, und ihre Abnutzung nach richtigen Grundsätzen bestimmt werden. Das Produkt der jährlichen Nutzung muß auf keinen Fall überschritten, vielmehr die Ordnung in der Abholzung, wie sie für jedes Revier naturgemäß bestimmte werden wird, genau beobachtet werden. Wenn daher das Mißverhältniß einleuchtend ist, und alle Beschränkungen der Bedürfnisse eines Domänen-Amtes nicht so weit gelangen können, daß es mit dem Wohl und der Erhaltung des Forstes zusammentritt; so müssen bei den neuen Veranschlagungen und Verpachtungen der Aemter auf den Amtes-Etat billige Geld-Quantia zur Ausgabe gebracht werden, für welche die Wirtschafts-Aemter, oder deren Pächter, sich mit dem abgängigen Bedürfniß des Schirz- und Brennholzes versehen müssen, welches ohnehin der sicherste Weg seyn wird, hierunter die möglichste Menage, welche an diesen Orten gerade am besten zu wünschen ist, einzuführen. Da dieser Fall indessen nur bei wenigen Unserer Aemter Statt findet, und bei den meisten noch etwas zum Verkauf übrig bleibt; so erfordert doch die Anwendung des gegebenen Grundsatzes, daß bei diesen das Bedürfniß des Amtes an Schirz- und Brennholz, nach wirtschaftlichen Regeln ermäßiget, und auf etwas gewisses gesetzt werde, damit das übrige Produkt des Forstes mit Sicherheit veranschlaget, und Unsre Forst-Etate als angemessene und beständige Nutzungen angesehen werden können. Eben so ist es in Ansehung

des

des zu unsern Domainen erforderlichen Bauholzes zu halten. Dieses muß nie über das Vermögen der bestimmten jährlichen Abnutzungen schreiten, und da, wo es nicht in dem für das Jahr bestimmten Schlag und berechneten Nutzungs-Quantum vorhanden ist, muß selbiges für Veranschlagung veranschlagt, auch wo es die Locallität erlaubt, mehr auf massiven Bau gesehen, und dadurch dieser Punkt in sichere Uebersicht gebracht werden, daß die Bau-Inspetoren ihre Anschläge allemal an Ort und Stelle machen, und mit Zuziehung der Forstbedienten den nächsten Jahres-Schlag, worinn der Bau trifft, nachsehen, und in ihren Anschlägen, unter Arrest der Forstbedienten, nachweisen müssen, was in dem Schläge vorhanden ist, oder zugekauft werden muß.

Diese unsre Domainen-Forsten sollen nicht bloß veranschlaget, und ihre Nutzungs-Quantum berechnet werden, sondern, um ihre Abnutzung nie zu überschreiten, und ihre Bewirthschaftung leichter zu übersehen, sollen selbige, soweit es, ihrer ungleichen innerlichen Beschaffenheit nach, möglich ist, zu gleicher Zeit planimetrisch in Schläge getheilt, und hiernit ihre Verpflichung zu Abreichung des freien Holzes, und die Erfüllung ihrer besondern Etats, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Bei dem Laub- und Schlagholz wird dieses unbedingt vorausgesetzt, und bei dem Nadel- und Bauholz muß es, soweit als nur möglich, zur Anwendung gebracht werden.

Diese Vorschriften und Verordnungen finden hauptsächlich ihre Anwendung bei allen Aemtern unsers Slogauischen Cammer-Departements, und ausserdem bei den Breslauischen Aemtern Korfchloß, Ertshen, Prieborn und Creusburg. Ob nun zwar die Forsten der Aemter Herrenstadt, Wohlau und Neusalz etwas mehr Bestimmung haben, und durch den angefangenen Debit, mittelst der eingerichteten Schiffarth und Flößerei, zur Verpflegung einiger Städte dienen, so, wie der Neusalzer Forst vorzüglich zum Oder-Schiffbau gewidmet ist; so sind sie doch im Ganzen in dem vorherführten Fall, und es soll an diese ihre weitere und gemeinlichere Bestimmung, in der Folge näher gedacht werden.

§. 4.

Um der Verabreichung des freien Bauholzes, es sey an unsre Aemter, oder an privilegierte Unterthanen, eine mehrere Bestimmtheit, und soviel es billig ist, die nöthige Einschränkung zu geben, sehen Wir fest, daß in denen Gegenden, wo das Bauholz bereits selten ist, die Bäume, wenn sie nicht von besondrer Größe sind, nicht mit einstielfigen Stämmen, sondern mit übers Kreuz geschnittenem Holze, und mit Schwellen, welche ebenfalls geschnitten, so, daß ein Stamm als zwey Schwellen gebraucht werden kann, geführt werden sollen. Ferner sollen niemals Bäume geführt werden, wozu unsre Forsten Holz frei geben müssen, wo nicht die Schwellen einen Fuß hoch untermauert, und gegen das Anschlagen der Dachtraufe gesichert sind; da die Unterlassung dieser Vorsicht denen Gebäuden nur die halbe Dauer giebt, und unsern Forsten in kurzem Zeitraum wieder der Nothwendigkeit unterwirft, neues Holz, und zwar von der vorzüglichsten Qualität geben zu müssen. Dieses soll nicht bloß bei den neuen Gebäuden unsrer Aemter, oder wo auch neue Schwellen untergestossen werden müssen, beobachtet werden; sondern Wir machen es auch denen zum Freisolz berechtigten Unterthanen, und wenn Abgebrannte, oder Verarmte, mit freiem Bauholz versehen werden müssen, zur Pflicht. Um ihnen dieses aber zu erleichtern, sollen unsre Domainen-Aemter, wo keine Bruchsteine vorhanden sind, aus denen Amts-Bezirken gut ausgebrannte Ziegelsteine, für die Selbstkosten, dazu verabsolgen lassen. Die Beobachtung dieses nöthigen Polizei-Gesetzes wird denen Beamten, Bau-Inspetoren, vorgeetzten Forstbedienten in denen verschiedenen Aemtern, bei Vertretung und Kemedur aus eigenen Mitteln der nachgesehenen Conventioen, als eine ihrer wesentlichsten Pflichten, eingeschärft.

§. 5.

Durch Beobachtung dieser Maasregeln wird zwar das Mißverhältniß der Freisolz-Abrechnungen gegen den Bestand der Forsten überhaupt vermieden, und auch dieser Artikel an sich mehr eingeschränkt werden können; es wird aber dennoch dem Ganzen vorrätiglicher seyn, und eine vollkommene Bestimmung in die Abnutzung der Forsten bringen, wenn diese Verbindlichkeit der Forsten gegen die Domainen-Aemter, durch ein billiges Zuschuß-Quantum aus den Forst-Revenüen zum Bau-Etat, relinquit, und die Bau-Cassen dahingegen in den Stand, und in die

gegenseitige Verbindlichkeit gesetzt werden könnten, ihr ganzes Holz-Bedürfnis sich für Bezah-
lung anzuschaffen, doch solches vorzüglich Unfern Forst-Cassen wieder zuzuwenden; da zierdurch
alle sonst unvermeidliche Collisionen zu verhüten, und der massive Bau mehr einzuführen seyn
würde. Weil jedoch die Forsten zweiter Classe, in Verhältnis gegen die sehr großen Wirt-
schafts-Kemter, den erforderlichen Zuschuß nicht ganz leisten können, ohne in ihrer Abnutzung
überfest zu werden; so sind Wir geneigt, die Bau-Fonds überhaupt verstärken, und dem ge-
genwärtigen Erfordernis angemessener machen zu lassen, als welches Wir hiermit der nähern
Regulirung Unfers in Schlesien dirigirenden Ministers überlassen haben wollen.

Was die zu Freyholz privilegierten Unterthanen anbetriß; so können diese zwar nicht mit
hierunter begriffen werden, sondern sie müssen ihr Bedürfnis, gleichsam als die ersten Hypothe-
carii, in natura erhalten, und es muß für dessen Conservation vorzüglich Bedacht genommen
werden. Da aber Unfre Unterthanen nicht in allen Kemtern, sondern nur vorzüglich in Ober-
Schlesien, sich in dem Fall befinden, wo kein Mangel des Holzes herrscht; so ist nur nöthig,
in die Art der Abreichung und Verwendung des Holzes die möglichste Ordnung einzuführen, um
sich von einer Seite der Erhaltung der Unterthanen, und von der andern, der Conservation der
Forsten zu versehen.

So, wie nun alles dasjenige, was vorher schon angeführt worden, hierbei Anwendung
findet, so wird nur noch, was die Ausmittelung des Bedarfs, und die Uebersicht der zweckmäßi-
gen Verwendung betriß, hiermit verordnet, daß in den fünf Haupt-Revieren des Forstamtes
Oppeln, wo dieses ganz, und in den Forstämtern Carlsmarkt und Proskau, wo dieses zum
Theil Anwendung findet, die Gebäude der Unterthanen durch den Bau-Inspector, oder den zu-
geordneten Forst-Conducateur, im Beisein des vorgesetzten Revier-Bedienten, jedesmal vom
Sept. bis Ende Octb. untersucht, die notwendigen Baue aufgenommen, das unumgängliche
Holz designirt, die Sorten, das Special-Revier, und der Schlag, woraus es erfolgen kann,
durch den Revier-Bedienten bemerkt, und mit Ende Octbrs., die Protocolla und Anschläge an
Unfre Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, sodann aber die Assignationen, vor Einreise
des Winters, ertheilt, das Holz selbst unverzüglich angewiesen, und durch den Winter abgefahret
werden soll. Ausser dieser Zeit, und ohne Beobachtung dieser von beiden Seiten wirtschafstli-
chen Ordnung, soll kein Freyholz bewilliget werden; es sey denn, daß ein entstehender Feuer-
Schade, oder eine andere unbedingte Nothwendigkeit es zulässig macht.

Bei diesen Revisionen des bevorstehenden Baubedarfs, muß zugleich die richtige und Bor-
sichtsmäßige Verwendung des im vorigen Jahre bewilligten Freyholzes speciell nachgesehen,
durch Protocolla gegen die vorgesetzte Instanz nachgewiesen, und hierunter nicht die mindeste
Unrichtigkeit nachgesehen werden.

Haben Freyholz-Berechtigte den Bedarf nicht zweckmäßig verwendet, oder gar das Holz
verkauft, und ihre Gebäude mangelhaft liegen lassen; so sind sie zur Bezahlung der Tare des
Holzes sofort anzuklengen, mit Verhältnismäßigen Personal-Strafen zu belegen, und Unfre
Kemter müssen sofort auf die Reparatur der Gebäude, auf Rechnung des Contravententen den-
ken, da die Nachsicht gegen diesen Mißbrauch der verderbliche Weg ist, woraus manche Unfre
Unterthanen zu schlechten Wirthen, ihre Güter zu Wüstungen, und Unfre Forsten zu einem
Gegenstand nurzwillingen Mißbrauchs geworden sind.

§. 6.

Unfre Unterthanen des Amtes Oppeln sind von jeher zur Erlegung des Stammgeldes á 3 Ggr.
pro Mchr. der Tare von dem zu erhaltenden Bauholze und für das Raf- und Leseholz eine fest-
stehende Hebe-Miethe, nach Unterschied ihrer Nahrungen, zu entrichten schuldig gewesen; so
wie die Unterthanen einiger anderer Kemter nach dem Herkommen, eindrittheilige, auch zwei-
drittheilige Zahlung der Tare, nebst dem vollen Stammgelde, zu entrichten haben. Hierbei
behält es um so mehr sein Bewenden, und soll kein Privilegirter, es sey denn, daß er durch
Feuerschaden verunglückt, oder eine Wüstung zu vermeiden sei, von dem schuldigen Stamm-
gelde, und statt findenden ermäßigten Bezahlung befreiet werden, weil dieses die zu große An-
dringlichkeit nach Freyholz, und die wenige Aufmerksamkeit auf Erhaltung ihrer Gebäude, nur
vermehrten würde.

Unfre

Unsre Landesbäterliche Sorgfalt geht nun zwar vorzüglich dahin, jedem Unserer Untertanen sein hergebrachtes Recht zu conserviren, und nur gegen den Mißbrauch, welcher ihren eigenen Genuß, und darauf gegründeten Wohlstand untergraben würde, Vorsehung zu thun: eben so geht aber auch Unsre Vorsorge dahin, Unsre Forsten nicht aufs neue mit Holzungs-Hütungs- und andern Servituten ohne dringende Nothwendigkeit, nach wohl erwogenen Umständen, belegen zu lassen, und findet es Unser Wohlgefallen, daß dieses bei denen in Unsern Forsten angelegten ansehnlichen neuen Dörfern und Etablissements, in Absicht des Holzes, vorsichtig vermieden, und in Ansehung der Hütung nach Möglichkeit modificiret ist. Wir befehlen, fortan darauf zu halten, und alles, was gegen diese Bestimmung geschehen könnte, bei allen Arten von neuen Anlagen, eben so vorsichtig zu vermeiden.

§. 7.

Denen im 2ten §. erwähnten Forstämtern Herrenstadt, Wohlau und Neusalz wird, in Absicht der damit verknüpften weitem Abnützung, als zum Amtsbedarf gehört, folgende nähere Bestimmung gegeben; daß sie nemlich, nachdem sie zweckmäßig aufgenommen, ihr Holzbestand betriebe, und die wahre Abnützung ausgemittelt sein wird, in reguläre, der Localität eines jeden Special-Reviers angemessene Schläge theilt, und die auf denselbigen liegende starke Hütungs-Servituten in billige und notwendige Schranken gebracht werden sollen; und daß hiernächst die angefangene Verflössung und Verschiffung desjenigen Holzes, welches von dem eigenen Bedarf der Gegend übrig ist, immer mehr zu der nutzbaren Einrichtung gebracht werde, daß eines Theils, einige Unserer Provincial-Städte besser versorgt, zugleich aber auch diese Unsre Forsten immer besser in Nutzung gebracht werden mögen. Unsern Herrnsstädtischen Forsten ist diese Art von Absatz durch die Regulirung des Wartsch-Flusses verschafft worden. Die Kosten dazu, von der Ausmündung dieses Flusses bis zu Unsern Forsten, sind aus Unsern Cassen bestritten, und ob Wir gleich zunächst Unsern Absichten auf das Wohl Unserer anliegenden Vasallen, durch Austrocknung ihrer Gründe dabei richten; so behalten Wir Uns doch auch den ursprünglich beabsichtigten gemeinnütigen Gebrauch des neugegrabenen Flußbettes, zu Verflössung Unserer Forst-Producte vor, um zugleich nicht nur diese nutzbar machen, sondern auch Unsre Städte Slogau und Guhrau, nebst der anliegenden Gegend, mit dem Bedürfnis des Holzes versehen lassen zu können. Wir wollen jedoch Unsern an diesem Fluß liegenden treuen Vasallen, besonders denjenigen, welche zur weitem Fortsetzung der Regulirung dieses Flusses beigetragen haben, den Mitgebrauch der Flößerei und des Holztransports gerne erlauben; nur sehen Wir dabei voraus, daß jeder Forstbesitzer die Eintheilung seiner Forstnützung nachhaltig besorgen, sich den Unsern hierzu verordneten Instanzen darüber ausweisen, nichts über den Ertrag der Forsten nehmen, und es auf keine Weise misbrauchen werde; so, wie die abzuflossenden und zu verschiffenden Holz-Quanten von jedem Interessenten vor Anfang des Frühjahrs bei Unserer Krieger- und Domainen-Cammer des Departements angezeigt, und die nöthigen Verfügungen über die Art und Ordnung der Abflöße erteilt werden müssen. Nach dem Beispiel der in Ober-Schlesien angelegten Flößereien, sollen überall, wo es nöthig ist, an der Wartsch-Anfuhr- und Auslade-Plätze, doch so viel es möglich ist, ohne Nachtheil des Eigentümers, gestatter, und in einem solchen Fall von dem Eigentümer des Holzes an den Eigentümer des Grund und Bodens für eine Klafter, oder einen Stamm Bauholz, 4 Denar Schlesiisch Stellegeld bezahlt, auf keinen Fall aber mehr gefordert werden, da dieses die höchst mögliche Nutzung aller Art von Cultur überfließig; noch weniger aber sollen dem dadurch gedehneten innern Gewerbe andre Arten von Hindernungen, neue und unbefugte Abgaben u. in den Weg gelegt werden, da dieses ganz gegen Unsre Grundfäße zum Heil Unserer Provinzen, anstößt, denen Wir, soviel möglich, die innere Gemeinshaft erleichtert wissen wollen.

Sollten aber in der Ferne zur Unterhaltung der Ufer, der Schleusen und Gerinne, Fonds erforderlich sein; so überlassen Wir es der Regierung Unserer in Schlesien dirigirenden Ministers, eine verhältnismäßige kleine Abgabe auf das Flößholz zu legen, und derselben die Producte Unseres Domainen-Forstes ebenmäßig zu unterwerfen, diese Abgabe aber zu ihrer Bestimmung verwenden zu lassen, wovon denen Haupt-Interessenten, zu ihrer eigenen Ueberzeugung, Kenntniß gegeben werden muß. Der Debit vermöge der Schiffarth aus den Neusalzer und

Woh-

Wohlfauer Forsten ist bereits regulirt, und es ist nur noch die Bestimmung nöthig, wie diese Forsten in Rücksicht auf die Hutungs-Servitut eingetheilt werden sollen, damit ihre Conserva- tion versichert, zugleich aber auch denen zur Hutung und Gräsererei berechtigigten Unterthanen der möglichste Genuß, soweit als er nicht verderblich ist, gelassen werde. Wir verordnen daher, daß die Erlen-Brücher in diesen Revieren, die überall nur als starkspaltiges Kastenholz gemißt werden können, nach Unterschied ihrer Bonität, in vierzig- bis funfzigjährige Schläge, die Kieferhenden, welche zu Bauholz vorzüglich angezogen werden sollen, und zum Theil mit Eichen und Rothbuchen gemengt sind, in 100 bis 120 Schläge, so, wie die reinen Eichwälder in 150 Schläge gebracht werden sollen.

Ob nun zwar diese Schläge nicht durchaus geometrisch gleich gemacht werden können, sondern nach Maassgabe der Güte des Holzbestandes, um die Abnutzung möglichst gleich zu erhalten, proportionirt werden müssen; so wird doch dieses, in Rücksicht auf die Hutungs-Interessenten im Ganzen genommen, wenig unterschieden seyn, und es wird daher ohne Einschränkung verordnet: daß die Erlen-Schläge, welchen bei dem Alter der Stämme mit Besaamung aufgehört werden muß, 6 Jahr mit der Sichel-Gräsererei, und 10 Jahr mit der Hutung, die Schläge auf der Heyde 15 Jahr, und die Schläge in den Eichwäldern 20 Jahr geschlossen, und mit der Hutung verschont bleiben müssen. Dieses würde aber zur Erhaltung des Holzwachthes nicht hinlänglich seyn, sobald Schadenshütungen, oder andere Beschädigungen dazwischen kommen sollten. Es wird daher weiter verordnet, daß ein solcher Schlag sodann aufs neue die verordnete Anzahl von Jahren in Zuschlag genommen, und der Hutungs-Contravention dadurch bestraft, so wie überdem zur Ersetzung des Schadens angehalten werden muß. Dahingegen wird aber auch Unsern Forstkämtern alles unordentliche und willkürliche Holzen ausser den zu bestimmenden regulären Schlägen, und alle Winkel-Schonungen, die den Weidegang des Viehes erschweren, und dem Aufnehmen des Holzes so wenig nützen, untersagt.

In allen ähnlichen Fällen soll die Schonungszeit nach der Eigenschaft des Holzes, des Grund und Bodens, und der mit jedem Forst getroffenen Einrichtung, bestimmt werden, wie dieses Beispiel es darlegt, und wie es die weiter vorkommenden speciellen Fälle an die Hand geben werden; es wird dadurch die zu unbestimmte Vorschrift in der Forst-Ordnung von 1756. daß jedesmal der zehnte Theil der Forsten in Zuschlag genommen werden soll, abgeändert, und zu einer solchen Anwendung gebracht, wie es die Natur der Sache, die Lage eines jeden Objekts, und die für das Wohl des Ganzen unbedingt notwendige Erhaltung der Forsten erfordert; wie es aber auch mit dem Wohl der Hutungs-Interessenten bestehen kann. Es würde zwar zu Unserm Wohlgefallen, und zur großen Verbesserung der Forsten und der Viehzucht selbst gereichen, wenn die Wald-Hutungen immer weiter eingeführt werden könnte, wie schon durch einzelne glückliche Versuche gesehen ist; jedoch wollen Wir hierunter der Freiheit Unserer Unterthanen keinen Zwang angethan wissen, sondern Wir erwarten viel lieber ihre freiwillige Entschlieszung, nach dem sie sich von dem Vortheil derselben immer mehr überzeugen werden.

§. 8.

Wie bereits erwähnt ist, verdienen diejenigen Unser Forsten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom bis oberhalb Oppeln einfassen, und welche in die Forstkämter Ohlau, Brieg, Carlsmarkt, Oppeln und Prossau eingetheilt sind, ein vorzügliches Augenmerk, nicht nur ihrer Größe, sondern auch ihrer Lage und Verbindung mit dem Oder-Strom wegen. Sie machen zusammen ein großes Ganzes aus, und müssen im Hauptzweck aus einerlei Gesichtspunkt betrachtet, und nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Da der größere Theil dieser Forsten erst nach und nach durch Flössereien zugänglich und nutzbar gemacht worden, zum Theil auch noch nutzbar gemacht werden soll; so war bis daher in vielen Theilen derselben der Fall des Holz-Uebersusses, des Mangels des Absatzes, und alle die daraus stießenden Folgen und Mängel im Forsthaushalt, und nur erst nach geöffneten Bezügen konnte eine Ordnung in der Oekonomie, und eine richtige Bestimmung der Abnutzung zu Stande gebracht werden.

Zil Unserm höchsten Wohlgefallen sind die Ausnahmen, Detarationen und richtige Erats-Bestimmungen, nach den Grundsätzen der Schlesiſchen Gebirgs-Forst-Ordnung, bei allen diesen Revieren meistens besorge, oder doch vorgearbeitet, und Wir wollen daher nur die genaue Beobachtung und Ausföhrung dieser speciellen Regulirung durch einen angemessenen systematischen Forst-Haushalt als ein Geſes vorgeschrieben haben.

Damit indessen das Ganze seine bestimmte Grundsätze bekomme, und eine feste Einricht-ung erhalte, setzen Wir folgenden Gesichtspunkt als die allgemeine Bestimmung dieser Forsten fest, und werden darauf die nöthigen Vorschriften gründen.

Alle diese Forsten, bis auf die wenigen unterliegenden Landreviere, welche ihren Absatz unmittelbar an die Landleute mehr und mehr gewinnen, haben zur Hauptbestimmung, die Stadt Breslau, nebst der umliegenden Gegend, zu versorgen, wozu das einzige Mittel die Flößerei ist, und nur einige der entlegenen Oppelnischen Reviere sind zugleich zur Unterhaltung Unserer Eisenwerke bestimmt; so, wie der Chryseiger Antheil von Proskau zur Versorgung der Land-Seite dient. Aus diesem Gesichtspunkt muß dieses hauptsächlich betrachtet, und die Oekono-mie diesem Endzweck gemäß eingerichtet werden. Es findet daher Unser Wohlgefallen, daß alles dasjenige, was den Absatz der Forsten gegen die Hauptstadt befördern kann, erleichtert, die Flößereien erhalten, und soviel es thunlich, erweitert, auch alle übrige Establishments nur als nachgeordneter Zweck angesehen werde.

Diesen Unsern Absichten ist es vollkommen gemäß, daß bei denen Revieren, welche zu-gleich die Eisenwerke zu unterhalten haben, zuvörderst das, dem Nuzungs-Erat angemessene Quantum Flößholz voraus genommen, und denen Hütten das übrige zu ihrem notwendigen Betrieb angewiesen, deren Dauer durch Regulirung des Forsthaushalts aber zugleich gesichert, und die neuen Erweiterungen der Hammerwerke nur mit der Vorſicht vorgeommen worden, daß solche nach 30 Jahren, wenn die Bestimmung der Forsten für das Ganze interessanter wer-den könnte, diese dem Hauptzweck weichen müssen.

Die Lage der Sache, wo alle Kräfte angepaßt werden mußten, um nur den ersten Zweck des Holzabsatzes möglich zu machen, machte bis daher die Einrichtung notwendig, daß die vorgeſetzten Revier-Vorſtehenden für den Einschlag, Absatz, und für die Flößerei des Holzes sor-gen, und dabei die Vorſchüsse und die Gefahr übernehmen mußten, wohingegen ihnen aber auch die Ersparniß an der Flößerei, und die Unternehmung der Ausföhrung bis zu den Flößwässern über-lassen wurde. So notwendig dieses bey dem Entſtehen der nur auf diese Industrie gegründeten Forst-Nuzung war; so führt es doch vielen Nachtheil mit sich, welcher eine Aenderung noth-wendig macht, nachdem die Beförderungs-Mittel zu Stande gebracht, erleichtert und gesichert worden. Wir wollen daher, daß die Forstbedienten nur blos mit der eigentlichen Forstökono-mie, nichts aber mit Flößerei, und mit dem Vertrieb der Forstprodukte zu thun behalten sollen, erwarten aber, daß die Forst-Oekonomie mit desto mehrerer Aufmerksamkeit, und ganz genau nach den geschehenen Regulirungen und vorgeschriebenen Erats geführt werden soll. Wir sind aber eben so geneigt, das dadurch verlohren gehende Emolument der Forstbedienten durch Ver-besserung des Gehalts, und durch gemessene Lantienen zu ersetzen, hoffen aber dabei, daß Wir den Zweck zugleich erreichen werden, ihre volle Thätigkeit ferner wirksam zu erhalten.

Um die Uebersicht der Oekonomie zu erleichtern, das Rechnungswesen zu simplifizieren, und überall auf die sonst beobachteten Grundsätze zurückzubringen, wollen Wir die fünf Haupt-Rev-iere des Forstamts Oppeln in so viele selbstständige Districte abgetheilt, von jedem eine Haupt-Rechnung gelegt, und diese mit den Manualien der Unterförster belegt haben. Denen vorge-setzten Forstbedienten wächst zwar hierunter mehr Arbeit zu, Wir wollen aber, wie es in den andern Forstämtern üblich ist, jedem einen Schreiber, und zu deren Unterhaltung Schösig Nrk. bewilligen, um sie von der zuerst nöthigen practischen Thätigkeit nicht zurück zu halten, und aus Missetand oder Mangel zu blos schreibenden Officianten herunter zu legen.

Die Bestimmung des Forstamtes in Oppeln soll daher nicht mehr in der speciellen Rech-nungslegung bestehen, sondern es soll nur die Haupt-Casse von allen fünf Revieren dort verblei-ben, und der Nendant darin seine hauptsächlichste Verrichtung finden, daß er die Haupt-Man-ualien der Revierbedienten mit den Special-Manualien der Unterförster an Ort und Stelle quar-taliter vergleiche, die Quartal-Schlüsse darnach anfertige, und die Forst-Oekonomie revia
 § 2
 dit,

dirt, und gegen die Rechnung, besonders auch gegen das Erforderniß des Etats, und gegen den für jedes Jahr zu entwerfenden Defonomieplan vergleicht, um dadurch zu einer nützlichen Real-Controle zu gelangen.

Um dem Forsthaushalt überall eine planmäßige Bestimmtheit zu geben, müssen die vorgefesten Revierbedienten und Forstämter, wie oben vorausgesetzt worden, vor Eintritt eines jeden Etats-Jahres, einen Defonomieplan, wie der Etat nach denen Grundfäden, worauf er gebauet ist, mit möglichster Ordnung erfüllet werden kann, mit Zuziehung der bestellten Forst-Conditeure, ausarbeiten, dieser muß von dem Vorgesetzten in loco geprüft, sodann durch das Ober-Forstamt zur Vorchrift gemacht, und zur Grundlage der ganzen Defonomie für das Jahr gebraucht werden. Sind im Fortgange des Jahres Abänderungen nöthig; so müssen solche vorher angezeigt und gehörig erläutert, niemals aber eigenmächtig, und ohne Gutheissen des Ober-Forstamts, abgeändert werden.

Diese Defonomie-Pläne, und vornehmlich die raisonnirten Forst-Etats, müssen als die wahre Richtschnur der Rechnungs-Revision angesehen werden, wodurch nicht bloß die Form und äußere Richtigkeit, sondern auch die Beobachtung der inneren Ordnung und vorchriftsmäßigen Defonomie controllirt und übersehen werden kann.

Um Unfern durch diese Abänderung verlierenden Forstbedienten eine Entschädigung, zugleich aber auch eine Aufmunterung zur Fortsetzung der nöthigen Betrieblichkeit, und denen andern Nachseher zu geben, verordnen Wir, daß von den fünf Oberförstern des Oppelschen Districts, und des Forstamts Carlsmarkt, die drei jüngsten 300 Rthlr. Hirum, und die drei ältesten, voraus gesetzt, daß sie es verdienen, 100 Rthlr. mehr haben sollen. An Lantienne soll ihnen, so wie es auch in den Forstämtern Oplau und Brieg auf gleichen Fuß, nach Maassgabe der Verfassung, einjurichten ist, von der Kasten Flößholz, wenn es gutes und untadelhaftes Leibholz ist, 2 Ggr. für ein Knippel und 1½ Ggr. für einen Stamm staktes Bauholz, welches durch die Flöße debitirt wird, 1 Ggr. für einen Sparren 6 D. und für eine Reißlatte 3 D. festgesetzt, und von diesen Sätzen denen Unterförstern des Specialreviers überdem die Halbscheid, statt des zeitlich genossenen Anweises Gebühr oder Klopfgeldes bewilliget werden. Wir hoffen aber auch, daß letztere immer mehr Kenntniße ihrer Pflichten zu erlangen suchen, und die Führung eines ordentlichen Manuals besorgen werden; so, wie Wir auch von der andern Seite festsetzen, daß diejenigen, welche sich hierinn hervorthun werden, mit Forster-Gehalt und Charakter versehen, auch dem Befinden nach noch weiter avanciret werden sollen; indem Wir Uns überzeugt halten, daß auf tüchtige und verständige Unterforstbediente in der Ausübung des Forsthaushalts sehr viel ankommt, und Wir daher durch Belohnung und Hoffnung zum Advancement, zur Aufmunterung und Hebung dieser Classe, zunächst beitragen wollen, in dem Vertrauen, daß dieses den noch zu gewöhnlichen Knechts-Geist wegschaffen, und treue, ihre Pflicht liebende und verstehende Diener bilden werde.

In allen übrigen Unfern Provinzen haben die Forstbedienten ursprünglich ein Stammgeld oder Antheil an den Revenüen genossen, welches nach der Zeit auf fixe Quantas gesetzt worden ist. In Schlesien hingegen hat der Gewinn an der Flöße und Holz-Anfuhr das Surrogat ausgemacht, und das Stammgeld ist nicht zur Perception der Forstbedienten gekommen. Weil indessen nicht überall Flößereien anzubringen waren; so ist dadurch eine zu große Ungleichheit unter Unfern Forstbedienten entstanden, und sind diejenigen in den Landforsten auf ein zu geringes Einkommen gesetzt worden. Um gehörige Gleichheit herzustellen, keinen Unferen treuen Diener zu vergessen, und keinem einen gerechten Vorwand zur Untreue und unkeuschen Verwaltung seines Dienstes zu geben, wollen Wir vorberührtes Recidens allen übrigen Forstbedienten Unfer Domainen, so, wie auch denen Immediat-Städtischen, zur Halbscheid bewilliget haben, so daß es ausser der Laxe von den Käufern zu entrichten ist. Wir bestimmen aber darum in diesen Fällen nur die Hälfte, weil mit dem bloßen Landverkauf ungleich weniger, als mit einem compensirten Debit zu thun ist.

§. 9.

Durch Vereinfachung des Holz-Lieferungs-Geschäftes aus Ober-Schlesien, so daß die Anfuhr und Flöße, welche zeitlich auf Entreprise geschehen, auf Rechnung der Forst- und Holzhofts-Casse

Casse administriert werde, können die Fonds, zur Bestimmung eines gewissen Einkommens der Forstbedienten in Unsern Ober-Schlesischen Haupt-Revieren nicht nur gewonnen, sondern überhaupt noch ein beträchtlicher Ueberschuß erwartet, und manche sonst unüberschaubare Inconvenienzen vermieden werden. Nach denen zeitlich bestehenden Contracten mit den vorgesezten Revier-Bedienten, über die Lieferung desjenigen Holzes, welches zum öffentlichen Gebrauch erforderlich gewesen ist, waren die Sätze der verschiedenen Unkosten, wobei das entlegentste Revier zum Beispiel genommen wird, da sich die andern nach Verhältnis der Weite proportioniren, folgendermaßen bestimmt:

Es wurde accordiret vom Einschlage des Holzes bis zur Ablieferung auf dem Ufer der Oder:

für eine Klafter Eichen.		Für eine Klafter Erlen.	
1) Schlagerlohn	= 6 Sgr.	=	5 Sgr.
2) An Fuhrlohn bis zur Flößbach	= 8 " 9 D.	=	8 " 9 D.
3) Einwerferlohn in die Bach	= 4 " "	=	= 4 " "
4) Flößerlohn	= 6 " "	=	= 6 " "
5) Mühl- und Bachzölle	= 1 " 10 $\frac{1}{2}$ "	=	= 1 " 10 $\frac{1}{2}$ "
6) Auswerferlohn	= 1 " 6 " "	=	= 1 " 6 " "
7) Stell- und Wärtergeld	= 8 " "	=	= 8 " "
8) Für Anfertigung und Wiedewegreifung der zu machenden Versäzungen, und auf Verschwemmungen	= 1 " 6 " "	=	= 1 " 6 " "

Es betragen also die Unkosten von der Holzlieferung bis zur Oeder Ablage, excl. Holzgeld

pro Klafter 26 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ D. " " " " " " " " " " " 25 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ D.

Bei einer genauen Administration würde das Holz nach folgenden Sätzen sicher anzuschaffen seyn. Die Klafter Erlen-Holz.

1) Schlagerlohn	= 6 Sgr.	=	5 Sgr.
2) Anfuhrlohn zur Bach	= 6 " "	=	= 5 " "
3) Einwerfer, Flöße und Versäzung auf der Bach	= 2 " "	=	= 2 " "
4) Zölle und Bomsification der Mühlen	= 1 " 10 $\frac{1}{2}$ D.	=	= 1 " 10 $\frac{1}{2}$ D.
5) Auswerferlohn	= 1 " 6 " "	=	= 1 " 6 " "
6) Stell- und Wärtergeld	= 8 " "	=	= 8 " "
Summa	= 18 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ D.	=	= 16 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ D.

Es sind also bey dem erstern zu ersparen 8 Sgr. 7 D. und bey dem zweyten 9 Sgr. 7 D. oder im Durchschnitt 9 Sgr. 1 D.

Diese Ersparnis giebt mich in hinlängliche Fonds, die Forstbedienten durch die vorgeschriebene Lantime zu entschädigen, und auf ein auskömmliches Gehalt zu setzen. Diese Ersparnis hat aber zeitlich nicht in der Maaße statt gefunden, und statt finden können, weil so lange jedem Haupt-Reviere die Flößerei selbst überlassen werden mußte, eben so vielfache einzelne Flößen, besondere Versäzungen und Anstalten nöthig waren, wo eine Revier-Flöße der andern, ohnerachtet sie jährlich regulirt wurden, überdas in den Weg trat, und unnütze Kosten, so, wie auch die Hervervielfältigung des Geschäftes verursachte, so daß öfters die fleißigsten und redlichsten Revier-Bedienten nur mit Schaden ihre Entreprisse ausführen konnten.

D

Auf

Auf diese Ersparnis kann aber sicher gerechnet werden, sobald die Revier-Bedienten nur mit der innern Forst-Defonomie sich beschäftigen, und die Ablieferung der Bestände bis an die Flößbäche auf Rechnung der Forst-Casse besorgen; sodann aber die Bestände an dem Ufer der Flößbäche von der Holzhoßs-Administration übernommen, und selbige aus mehreren Revieren zusammen geschlagen, bis zu den Haupt-Ablagen abgeflößt werden. Diese Verkürzung des Geschäftes kann allein bei den jährlichen Flößholz-Quantis von mehr als 30,000 Klaftern eine Ersparnis und neue Einnahme für die Königliche Cassé von ohngefähr Zehntausend Rthlr. bewerkstelligen.

Dieser Gewinn muß aber zunächst die Fonds gewähren, die ganzen Vorschüsse der innern Forst-Defonomie, welche bis daher die Revier-Bedienten zu ihrer nicht geringen Belastung aus eigenen Mitteln leisten mußten, zu erwerben, und eben so die unzulänglichen Holzhoßs-Cassen zu Breslau, Meißé und Glas zc. da an Verpflegung dieser Haupt-Plätze vornehmlich gelegen, zu completiren, zu allererst aber denen Revier-Bedienten die Entschädigung verschaffen.

§. 10.

Es kann aber überdem noch viele Vortheile gewähren, indem die große Gefahr des Verlusts der Flößholz-Bestände auf den Oder-Ablagen guten Theils vermieden werden kann, wenn die Bestände so lange an den kleinen Flüssen und Canälen zurückgehalten werden, bis sie in einem Gange fort bis zu ihrer letzten Bestimmung verflößt werden können. Hierdurch können auch die Auswerfe-Kosten und sehr viel Zeitverlust, wodurch oft die Etats-Erfüllung der Forsten, und die Holz-Versorgung der Haupt-Plätze in Gefahr gesetzt wurden, vermieden werden; so, wie überhaupt die ganze Uebersicht der Forst-Defonomie, in dem Haupt-Theil derselben, in die größte Bestimmtheit gesetzt werden kann.

Da der Ertrag der Forsten berechnet, und die Defonomie nach Erforderntis der Localität, nach naturgemäßen Grundfassen bestimmt wird, hiernach auch jährlich ein Defonomie-Plan über die Erfüllung des Etats bearbeitet werden soll; so ist in Absicht dieser Haupt-Reviere der vornehmste Gegenstand derselben, die Flößholz-Quanta zu bestimmen, und sowohl deren Einschlag nach denen in den Forst-Veranschlagungen festgesetzten unterschiedenen Weiten gegen das Debouché des Debits anzuordnen, als auch zugleich die Anfuhr-Preise nach Maassgabe der Entzulegenheit zu bestimmen. Um hierinnen indessen auf den genauesten Punkt zu kommen; so müssen von dem Vorgesetzten des Distrikts die Bestände nach gefertigtem Kloster-Schlage, und Bearbeitung des zu verflößenden Bauholzes, speciel abgenommen, die Unterpanen zur Anfuhr einzuladen, und solche dem wenigst fordernden zugeschlagen, dieses alles aber zu Protocoll genommen, und zur Genehmigung des Ober-Forstamts eingeschickt werden. Damit hierbei niemals schädliche Eingriffe Platz greifen, und Mißbräuche entstehen können; so sollen weder die Vorgesetzten, noch die Unter-Forstbedienten selbst Antheil an der Anfuhr nehmen, es sey denn, daß sich keine Bestantanten für ein billiges finden, und die Forstbedienten einen mindern Saß fordern wollten. Dagegen soll es einem Ober-Forstbedienten frei stehen, Vierhundert Klaftern, und einem Unterförster, Zweihundert Klaftern mit seinem eigenen Gespann anzuführen, nachdem der geringste Saß in dem Termin erreicht und regulirt worden ist, wo sie denn nach eben diesem Saße bezahlt, aber gleich im Termin der Der der Ab- und Anfuhr genau bestimmt werden sollen.

§. 11.

Der Einschlag der Flößholz-Klaftern wird, wie zeither, zu Sechs Fuß Sechs Zoll Rheinländisch hoch, Sechs Fuß breit, und Drei Fuß in der Klobenlänge, mit der gehörigen Accurateßé besorgt. Das sogenannte Kasten- oder Brauholz soll in der Höhe und Breite nach eben dem Maas, jedoch zu halben Klaftern, gesetzt werden, die Scheitlänge aber beträgt Fünf Fuß. Die Forstbedienten sollen dafür sorgen, daß der Kloster-Schlag wirtschaftlich, jedoch mit der Rücksicht, daß die Holzhöfe mit tauglichem Holz versorgt werden müssen, geschehen, und mithin der Mittelweg zum wahren Besten der Forst-Defonomie, beobachtet werde, da es jetzt nicht zu verbüthen gewesen ist, daß viele, um sich einen vorzüglichen Absatz zu verschaffen, nur Holz von der besten Qualität zu liefern getrachtet, und die Schläge nicht hinlänglich ausgearbeitet haben.

Als

Als eine nicht zu überschreitende Grundregel wird daher festgesetzt, daß die zur Staats-Erfüllung ausgelegten Schläge rein abgeholzt werden müssen, bis auf die wenigen und schließlichen Samen-Bäume, welche bei Regulirung der Schläge im Oekonomie-Plan werden bestimmt werden; daß es, bei Strafe der Verletzung zu einem schlechteren Posten, auf keinen Fall erlaubt seyn soll, das beste Holz auszulichten, die Bestimmung des Staats, in Absicht der harten und annehmlichen Holzarten, und der bestimmten Weiten zu überschreiten, noch irgend eine andere Willkühr, die auf Unser Allerhöchstes Interesse und Conservation Unserer Forsten Einfluß hat, eigenmächtig vorzunehmen.

Da aber von der andern Seite an dem Aufnehmen Unserer Holzhöfe, an der Beförderung des Absatzes, und an der Befriedigung des Publikums eben so viel gelegen ist; so wird die Verabstimmung der Ordnung gegen deren Interesse, und des billigen Maaßes eben so strafbar erklärt. Bei einem solchen Fall sollen die Forstbedienten der ihnen bewilligten Lanteme verlustig gehen. Um aber hierinn genauere Vorschrift zu geben, sollen alle diejenigen Stämme in Unsern Ober-Schlesischen Forsten, welche zweispaltige Kloden geben, und Acht Zoll im Durchmesser haben, für gut geachtet werden, unter das sogenannte Leibholz gebracht zu werden. Geringere Stämme, und was nur für Knüppel- und Altholz zu achten ist, muß zu besondern Klaffern aufgesetzt, und in seine Auhrik gebracht werden, wo nentlich die Entlegenheit nicht zu groß ist, um die miltliche Flüsse, und den Absatz dieses Holzes zu übernehmen. Im Fall es noch nicht hinlänglichen Absatz findet, und an Ort und Stelle nicht angebracht werden kann; so muß es zum Bedarf Unserer Domainen, der Hütten, wo selbige existiren, und für die freiem Brennholz berechtigten Untertanen angewandt, auf alle Fälle aber ein Schlag nicht eher verlassen werden, bis er völlig geräumt, dem Wiederwuchs freie Luft und Sonne, als das Mittel seines Gedeihens, geschafft, und derselbe, mit Zuversicht des Erfolgs, ins Gebege gelegt worden ist.

§. 12.

Aus dem vorher verordneten geht hervor, daß die eigentliche Forst-Oekonomie von der Flößerei-Administration unterschieden werden muß. Damit die Forst-Rechnungen von diesen Unsern Revieren ihre Bestimmtheit erhalten; so müssen die Flößholz-Bestände nach denen Abnahme-Attesten auf den Ufern der Flößbäche, nach der für jedes Revier, und auf jede Sorte feststehende Tare in die Forstrechnung gebracht werden. Der Einschlag des Flößholzes geschiehet Sechs Fuß Sechs Zoll Alpeinländisch hoch, an den Flößbächen wird es aber nur Sechs Fuß hoch und breit gesetzt. Dieses Uebermaaß ist zur Ueberragung des Eintrocknens eingeführt; wenn aber etwas Ueberschuß dabei heraus kommen sollte; so soll dieses, wie es zeitlich bei den Abnahmen auf den Oder-Ablagen beobachtet worden, nur zur Forst-Casse berechnet werden.

Bei diesem Punkt scheidet sich die Forst-Casse, und die Flößerei-Administration für Rechnung Unserer Holzhoofs-Cassen. Da diese die Bestimmung haben, zuerst die nöthigen Vorschüsse durch anzunehmende Industrie zu gewähren, wie sie auch lediglich ihre erste Entstehung derselben zu verdanken haben, hiernächst aber den Anfall an einigen kleinern Forstämtern, welchen die zu große Last des Freiholzes, und zum Theil auch die Folgen des Krieges zum Ruin gereichte, zu decken, und endlich Fonds zur Unterhaltung und Erweiterung der Flößerei, und zu der noch rückstehenden innern Verbesserung der Forsten zu gewinnen; so sind sie als besondere Hülfen Casen anzusehen, und niemals mit Unsern Forst-Erats-Gefällen zu vermengen, noch auch von ihrem eigentlichen Zweck abzuführen, vielmehr sollen sie in der Disposition Unserer dortigen Forst-Administration, unter den Befehlen Unseres in Schlesien dirigirenden Ministers verbleiben.

§. 13.

Da auf diese Art dasjenige verordnet ist, was die Bach-Flößerei betrifft; so ist in Absicht der Haupt-Flößerei auf dem Oder-Strom, nachfolgendes festzusetzen, und einer stets genauern Anwendung und Bearbeitung zu empfehlen. Die Flößerei auf der Oder ist bis zum Jahr 1778. durch gebundene Flößen, oder sogenannte Maratschen, besorgt worden. So einfach diese Methode auch war, so fokete sie doch Unsern nächsten Revieren an den Odera Ablagen den besten Vorrath des anwachsenden Nuthholzes. Es wurde überdem, da deren Flöße nur bei hohem Stromwasser schunlich ist, die Versorgung der Hauptstadt, und das Einkommen

men der Forstgefälle: immer unsicherer, je weiter die Regulirung des Strom-Baues, die Abführung der Krümmen, die Eindämmungen re. fortschritten, und die hohen Wasser dadurch verfürzt wurden. So, wie durch die Kürze der Zeit die Gefahr der Matätschen-Transporte über die Wehre zunahm; so vermehrte sich auch der Verlust des Flößholzes, so, daß zuletzt Eiß Klaffern von Hundert verlohren giengen. Diese Umstände zusammen genommen, haben eine Abänderung der Flößerei notwendig gemacht, so, daß seit der Zeit alle zwei Jahre eine freie Klobenflöße auf dem Ober-Strom mit so gutem Erfolge veranstaltet, und zugleich für jeden Particulier, der sich interessiren wollen, gemeinnützig gemacht worden ist, daß nicht nur nach und nach an Kosten, mit Uebernehmung der Matätschen-Zölle, merklich, sondern auch, im Verlust des Holzes, Zwei Drittel erspart werden können, auch die weiter fortgehende Erfahrung, und mehrere Zusammensetzung des Geschäftes, noch mehrere Vortheile und Ersparnisse verspricht. Aus dieser zu unserm höchsten Wohlgefallen gereichenden Anstalt sind bereits die Vortheile geflossen, daß die Forst-Erats der entlegensten Kreiere mit eben der Sicherheit, wie der nächsten, erfüllt werden können, daß die Stadt Breslau, und alle Ablagen am Ober-Strom, bestimmt mit ihrem Bedarfs-Quanto versehen, und Mangel, so, wie Uebertheuerung beim Mangel, wie es statt fand als es noch bloßes Privat-Gewerbe war, verhütet werden konnten; daß dieses um die ältern billigen Preise bewerkstelliget, gegen Zweitausend Klastern Flöß-Abgang, und über Fünftausend Stämme herannahenden Nutzholzes, zum Verbinden der Matätschen, erspart, daß nach und nach unsern Forst-Cassen, durch Erhöhung der Flößholz-Laren, ohne dem Publico im mindesten lästig zu werden, eine mehrere Einnahme zugewendet werden konnte; und endlich entstehen diese Vortheile erst, und lassen bei dem Anhalten einer aufrichtsam Administration auf allen Seiten noch mehrere Vollkommenheit erwarten.

Von allen diesen Vortheilen überzeugt, verordnen Wir allergnädigst, daß diese Art von freier Strom-Flöße beibehalten, künftig immer mehr erweitert und zur Vollkommenheit gebracht werden soll; wollen jedoch, wie zeithero auch geschähen, keinen Privatium binden, die alte Art von Flößerei zu creirciren, vielmehr ihnen außerdem die Freiheit gestatten, an der Kloben-Flöße Antheil zu nehmen; wo es nemlich, nach Lage der jedesmaligen Umstände, kam annehmlich gefunden werden. Eben diese Flößerei ist auf dem Dreisse-Fluß zu einem Grade der Vollkommenheit gebracht, welche den ehemaligen Verlust gehoben, die großen Kosten ermäßigt, und die Versorgung der darauf angewiesenen Deter gesichert hat.

Wir befehlen also, daß allen Hindernissen, welche diesen vortheilhaften und notwendigen Anstalten im Wege stehen, besonders auch den Diebereien mit Wachsamkeit und Ernst gesteuert; zugleich aber auch für die Dauer der Quellen zu diesen Unterechnungen gesorgt werden soll. Da nemlich Unse Domainen-Forsten, je mehr die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtungen zunimmt, allein nicht hinlänglich sind, das Bedürfniß des Flößholzes zu liefern, und auch vermöge ihrer festen Erats-Einrichtungen niemals überschritten werden dürfen; so ist es notwendig, daran Privat-Eigenthümer Theil nehmen zu lassen, und von ihnen das mangelnde Holz mit zur Flöße zu ziehen. Hierbei soll derjenige den Vorzug genießen, welcher nach dem Beispiel Unser Forst-Einrichtungen eine regelmäßige Forst-Defonomie einführt, und nur mit Dauer seines Grundeigenthums hiezu Antheil begehrt. Alle unordentliche und üble Forstwirthe aber sollen davon zurückgewiesen werden. In der Voraussetzung also, daß das zu unsern Flößen mitzuziehende Privat-Holz für den Hauptzweck, die Versorgung der Städte und des von Holz entblößten platten Landes heindüchtig sey; wollen Wir dieses viel lieber gestattet und erleichtert wissen, als eine Ueberschreitung Unser Forst-Nutzungen, und Blossstellung des Holz Mangels zulassen; es soll daher in solchen Fällen die außerordentliche Abgabe erlassen, und nur die alten Flöß-Zölle gefordert werden.

Da indessen alle diese Flößereien aus unsern Forst-Cassen nach und nach in den Stand gesetzt sind, und auch noch aus denselben unterhalten werden müssen; so ist das Vorzugs-Recht unser Forsten so billig, als natürlich, da sie die vorliegenden sind, und es können sich die weidern Theilnehmer nicht entbrechen, den zeitler üblichen Einen Sag, pro Klaster zur Forst-Reparatur-Casse zu entrichten, sobald die Flößerei allein, und nicht mit Zusammensetzung der Flößerei aus unsern Forsten, und zur Versorgung unser Holzhöfe geschieht. Weil aber Unse Forsten größtentheils aus Nadelholz bestehen, für dieses noch nicht hinlänglichen Absatz haben, so

so, wie das harte Holz in größerer Quantität gesucht wird, als unsre Forsten es enthalten; so kann die Erlaubniß nur auf die ermangelnden Sorten, und nach Verhältnis des wahren Bedarfs, von Unserer Forst-Administration ertheilt, keinesweges aber es der Willkühr der Forstbesitzer, und noch weniger der Holzhändler überlassen werden, sich Unserer Fürsorge bedienen, und unbilliger Weise Unsre eigne Forst-Revenüen zurücksetzen, zu wollen. Es muß daher dieses alles unter einer genauen Uebersicht und Aufsicht gehalten werden.

§. 14.

Da die meisten Unserer Amtsunterthanen das Ras- und Leseholz entweder frei, oder gegen eine geringe Heyde-Miethe genießen; so wird es nöthig seyn, den Begriff hiervon festzusetzen, und allem Mißbrauch vorzubeugen.

Unter Ras- und Leseholz kann nur dasjenige verstanden werden, welches entweder in trockenem Stämmen vor Alter umgefallen, und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenem Aesten umgefallen, oder endlich in den verlassenen Schlägen an Abraum zurückgeblieben ist, und, ohne eine Art zu gebrauchen, genommen werden kann, welches also nicht bis zum Abstammen abgestandener Bäume, im Fall nicht ausdrückliche Abkommen dahin gerichtet sind, ausgebreitet, und überhaupt nichts anders darunter verstanden werden darf, als was unter der Qualität des zu versilberten Kasterholzes, und des Gebundholzes, wie es in denen Landforsten statt findet, aber doch zur Feuerung der Unterthanen tauglich ist.

Diese haben auf alle Fälle nur ihre wirtschaftliche Nothdurft, niemals aber mehr, und zur Verreibung eines verbotenen Handels zu fordern.

So lange in Unseren entlegenen Forsten der Fall noch statt findet, daß Ast- und Knüppelholz nicht angebracht werden kann, und folglich zur Reinigung der Schläge abgeräumt werden muß, sind die Holzberechtigten Unterthanen darauf anzuweisen, von allem andern Lagerholz abzuhalten, bis dieses aufgeräumt worden, aber keinesweges soll dadurch der Begriff von Ras- und Leseholz an sich erweitert, und eine für die nachfolgende Zeit löstige Servitut erschießen werden; vielmehr, sobald der Ueberfluß aufhöret, muß es auf die billige, und dem Forst-Interesse unschädliche Art und Weise zurück verwiesen werden, doch muß auch zugleich für die Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses gesorgt werden.

Dafern sich hartnäckige Unterthanen finden sollten, die die Befugniß zu Ras- und Leseholz, welche ursprünglich ex gratia verliehen worden, mißbrauchen, und bis zum Verderben der Forsten ausbreiten wollten; so ist dieses ein hinlänglicher Grund, ihnen den gemißbrauchten Genuß abzuziehen, und das Bedingungsweise ertheilte Privilegium, da allemal die Präsumtion voranzusetzen ist, daß der Grundherr des Forstes sein Eigenthum erhalten, und dessen wirtschaftliche Nutzung vorbehalten haben wolle, aufzuheben. Es ist hierunter mit desto mehrerer Wachsamkeit zu Werke zu gehen, da die Unterlassung das Verderben der schätzbarsten Forsten bewerkstelligen, die gemeine Wohlfarth föhren, und selbst den Wohlstand der, den Mißbrauch ausübenden, Unterthanen untergraben kann. Um die Diebereien und den verbotenen Holzhandel übersehen, und diesen Arten von Mißbräuchen im Ursprung vorbeugen zu können, sollen Unsre Aecise-Bedienten, die Fährleute und Brücken-Aufseher auf den Strömen, die Zöllner an den Wehren und Schleusen, so, wie endlich die Polizei-Aufseher in den Städten auf das genaueste, und bei der strengsten Strafe darauf halten, daß keineslei Forst-Producte, ohne Atteste der Verkaufers, transportirt, und in den Städten verkauft werden dürfen.

Die allgemeine Erfahrung lehrt ohnehin, daß diejenigen Landleute, welche sich mit verbotenen Holzhandel abgeben, die schlechtesten Ackerleute, lüderliche Hauswirthe, und nicht blos für den Staat, sondern auch für sich selbst die schädlichste Classe von Unterthanen sind. Es muß daher mit Aufmerksamkeit, und mit einer heilsamen Strenge gegen die Einreißung dieses Uebels gemacht werden. Da die zu gelinden Strafgesetze den Hauptzweck hierinn verfehlt haben; so sehen Wir Uns, aus Landesväterlicher Sorgfalt genehiget, solche dahin zu verschärfen:

daß eine Holzdieberei, wenn sie zum erstenmal, und zu eigener Nothdurft geschiefet, nur mit der Strafe des zwiefachen Erfasses, einmal durch baare Entrichtung der Taxe, und zum andern durch Straf-Arbeit, nach dem Werthe des Holzes, belegt werden soll. Wenn aber diese Diebereien wiederhollet werden, wenn der Zweck der Strafe, die Besserung der Verbrecher,

auf dem gelindesten Wege nicht möglich ist; so ist auf das Duplum in barem Gelde, und bei fortgehendem hartnäckigen Weizen, auf das Triplum und Quadruplum zu erkennen, auch angemessene Leibes-Estrafe zu Hülfe zu nehmen, bis diesem verderblichen Uebel gesteuert ist.

§. 15.

Der Genuß der Hutungs- und Sichel-Gräserci in den Forsten, ist theils durch Mißbrauch der Genießenden, theils auch durch unbestimmte Policei-Gesetze, zum Verderben der Forsten ebenfalls ausgebreitet worden. Wir haben bereits auf die in einigen Unsern Nieder-Schlesischen Forsten vorkommende Fälle verhältnismäßige Vorschrift ertheilt; es ist aber auch noch übrig, den Begriff dieses Genießbrauchs überhaupt festzusetzen, und auf mehrere mögliche Fälle anzuwenden. Die Hutungen und die Sichel-Gräserci sind eben so, wie das Ras- und Leseholz, denen Amtsunterthanen aus billiger Hinsicht, ihren Nahrungsstand zu befördern, theils gegen geringe Zinsen, theils unentgeltlich, theils auch gegen gewisse Leistungen, als Jagd- und Forst-Dienste, gestattet worden. Auf alle Fälle setzt dieses den Vorbehalt unbedingt zum voraus, daß dieser ex gratia gestattete Nebengenuß niemals der Hauptnutzung verderblich werden, und den Holzwuchs zerstören muß, so, wie auch in denen Fällen, wo für eine jede Sichel, oder für ein Stück Weide, Vieh ein Zins zu den Forst-Cassen entrichtet werden muß, und wo dieser gesteigert, und der Genuß eingeschränkt werden könnte, noch gar nicht der Fall einer wirklichen Servitut vorhanden ist.

Wir wollen hierdurch bloß dem Mißbrauch Schranken setzen, da bei der zunehmenden Bevölkerung dieser Unserer Provinz, bei denen durch neue Anlagen verkleinerten Wäldern, und bei dem steigenden Gewerbs-Fleiß, Unfre Landesväterliche Sorgfalt erfordert, die Conservation der noch vorhandenen, auf das Ganze Einfluß habenden Forsten, und deren regelmäßige Bewirtschaftung, als unbedingt notwendig anzubefehlen, und zum Gesetz zu machen, so wie auch das Grund- und Haupt-Eigenthum eines jeden Besitzers zu schützen.

In den Fällen, welche, außer den schon im 7ten §. vorgekommen sind, sollen folgende billige Policei-Gesetze, womit beide Theile bestehen können, Anwendung finden.

Wenn ein Forst, in Absicht des Schlag- oder Unterholzes, in Zwölfsjährige Schläge getheilt ist; so ist der junge Schlag Drei Jahr mit der Gräserci, und Sechs Jahr mit der Hutung zu verschonen. Bei einer Fünfzehnjährigen Eintheilung bleibt der junge Schlag Vier Jahr gegen die Sichel-Gräserci, und Sieben Jahr gegen die Hutung verschlossen.

Bei einer Achtzehnjährigen Eintheilung erstreckt sich die erste Schonungszeit gleichfalls auf Vier, und die zweite auf acht Jahr.

Wenn der Turnus auf vier und zwanzig Jahr bestimmt ist; so sind resp. Fünf und Neun Jahre zur Hegezeit anzunehmen.

Bei einer Eintheilung auf Zwei und dreißig Schläge ist die Schonung zu Sechs und Zehn Jahren zu bestimmen.

Wenn Weiden Wälder nicht gänzlich mit der Gräserci und der Behutung verschont werden können, und zum Behuf der Korbmacher-Arbeit, der Wasserbau-Maschinen, oder zu Reisgebunden Schlagweise abgetrieben werden sollen; so müssen selbige, die Eintheilung sey auch noch so kurz, das erste Jahr durchaus mit der Gräserci, und wenigstens 3 Jahr mit der Hutung verschont werden. Alle diese Sätze werden nur auf den Fall zur Richtschnur gegeben, wenn in denen Forsten und Holzungen Hutungs- und Grasungs-Vergünstigungen, oder auch wirkliche Servituten, statt gefunden haben. Keinesweges aber ist damit gemeint, solches darnach auf alle die Forsten zur ausgebreiteten Anwendung zu bringen, wo entweder solches gar nicht, oder nur auf eingeschränktere Bedingungen, statt findet. Das letzte ist der Fall in Unsern Oppelnschen, Prosaufschen und Glaschischen Mevieren. Es ist denen Unterthanen nur die Nothdurft an Hutung und Gräserci, keinesweges aber ein allgemeines Hutungs-Recht, von Ursprung an, zugetheilt gewesen. In den Oppelnschen Forsten sind unter der vorigen Landes-Regierung alle sogenannte Stallungen, bloß um dem Wildstande Ruhe zu schaffen, unbedingt im Zuschlag gehalten worden; ob nun dieses gleich zum Besten Unserer Unterthanen nachgelassen worden; so bleibt es doch ein billiger Bestimmungs-Grund, die ihnen so schwer eingehende Hegung der reinen Schläge, besonders in den nehmlichen Stallungen, oder Schwarzwäldern, zum unbedingtem Gesetz

Gefetz zu machen. In den Proskauschen Forsten sind ebenfalls gewisse geschlossene Gehege von aller Hütung erimirt, und in den Glaseschen Forsten werden die Weide-Gänge einer jeden Gemeinde nach ihrer wirtschaftlichen Nothdurft jährlich regulirt. Eine solche zweckmäßige Regulirung, wobei auf Conservation der Unterthanen und der Forsten gleich vorichtige Rücksicht genommen wird, soll in allen ähnlichen Fällen jährlich, vor Austrieb des Viehes, von Unsern Forst-Ämtern geschehen, dieses zu Protocoll gebracht, die Hütungen denen Gemein-Worsteheren und Hirten angewiesen, mit Gehege, Tafeln und andern Zeichen begränzt, und dabei von der andern Seite alles das vermieden werden, was denen Hütungsberechtigten, ohne Erreichung des Hauptzwecks, zur Beschwerde gereichen könnte. Besonders sind alle Winkelschläge, halb ausgeholte Schonungen, und was nur zu unnötigen Pfändungen Anlaß geben, der Forst-Cultur im Ganzen aber nicht förderlich seyn kann, zu vermeiden.

Ferner sind Unsre Ober-Schleßischen Unterthanen mit Obigkeitlichem Ernst dahin anzuhalten, überall ordentliche Gemeinde-Hütten zu halten, nicht einzeln zu hüten, und in dieser schädlichen Art von nomadischer Wildheit zu beharren. Da hieraus auch die vielen Waldfeuer ihren Ursprung nehmen; so bleibt es bei der Verfügung, daß dergleichen Brandflecke so lange, bis sie vollständig bewachsen sind, aller Befütung verschlossen bleiben müssen, um das Uebel, da der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, desto gewisser in der Quelle abzuschneiden. In denen Fällen, wenn aus eingeräumten Waldstücken Gemeinde-Hütungen entstanden sind, welches besonders in den Auen an den Flüssen vorkommt, wo aber das Forst-Regale der Grundherrschaft reservirt ist, und sowohl das stehende Holz und die Mast denen herrschaftlichen Cassen zustießt, muß zwar, da ihr Bezirk gemeinlich eingeschränkt, und auf einen abgesonderten Theil der Keviere gelegt ist, die Hütung als die Hauptsache von der einen Seite angesehen, doch aber das Forst- und Mast-Regale dadurch nicht schlechthin vertilgt werden, welches geschehen müßte, wenn gar keine Schonung bei diesen Objecten Anwendung finden sollte.

Wir bestätigen vielmehr bei dieser Art von Hütungs-Wäldern das Principium der Forst-Ordnung von 1756, daß der 10te Theil eines solchen Terrains zum Schutz der Holz-Cultur in Zuschlag genommen werden kann, und da bei dergleichen Gemein-Hütungs-Plätzen auf keine geschlossene Waldung und reguläre Schläge gerechnet werden kann; so ist hierbei hauptsächlich das Anpflanzen der Eichen und anderer, dem Terrain angemessener Standbäume, anzubringen, welchen jedoch, durch Einfriedigung in den ersten Jahren, Ruhe gegen die Beschädigung des Viehes, und Gedelhen zum Fortkommen verschafft werden muß, wozu der dem Grund- und Forstherren nachgelassene Zuschlag des 10ten Theils, nach Fortschritt des Holz-Anbaues, angewendet werden soll. Im übrigen lehrt es die Erfahrung, daß Unsre Ober-Schleßischen Unterthanen durch die weidläufigen, und durch Mißbrauch ungebundenen Waldhütungen in ihrer Cultur und Nahrungsstand merklich zurückgehalten werden, da sie durchgängig nur sehr schlechtes Vieh ziehen, keinen ökonomischen Nutzen, weder in der Düngung, noch in der Einnahme davon haben, und überdies Gelegenheit geben, daß die Viehsuchen sich fast ununterbrochen forspflanzen. Der erste Schritt der Besserung besteht in denen anzuordnenden Gemein-Hütten, in der Regulirung ordentlicher Weide-Gänge für jede Gemeinde, und in der Vermeidung, daß die verschiedenen Weidegänge nicht zusammen treffen, und eine Art von vermischter Hütung entstehe. Es erfordert aber auch noch Unsre Landessväterliche Vorsorge, näher auf die Quelle des Uebels zu gehen, und anzuordnen, daß die Feld-Marken Unserer Ober-Schleßischen Unterthanen, nach dem Vorbilde von Nieder-Schlesien, in ordentliche Winter- Sommer- und Wechselfelder abgetheilt, und letztere nach eben den wirtschaftlichen Regeln zu einer gesunden und besser gearteten Hütung genutzt werden sollen.

Wir hoffen, daß dieser Schritt zu einer ordentlichen Feld- und Dorf-Polizei, wie schon einige Versuche beweisen, die Grundlage des Wohlstandes und einer verlässbareren Haushaltung werden, mittelbarer Weise aber auf die Conservation des Holzwuchses den vortheilhaftesten Einfluß haben müsse. Diese Vorschriften in Absicht der Hütung sind von dem Rindvieh zu verstehen, da in regula nur auf das Rindvieh die Waldhütungen verliehen sind. Das Austrreiben der Ziegen wird wiederholtentlich unbedingt verboten, wo es nur im mindesten dem Holzwuchs, nicht nur in den Forsten, sondern auch bei denen Holzungen und Pflanzungen der Unterthanen schädlich werden kann. Das Hüten der Pferde und der Zugochsen in den Waldungen kann nur

dort beibehalten werden, wo es auf ausdrücklichen Privilegien, oder unbestrittener Ohservanz beruhet, niemals aber soll es weiter extendirt werden, da dieses dem Holzwuchs noch weit verderblicher, als die Hütung des bloßen Kindeviehes, werden kann. Eben das findet bey den Schaafhütungen in den Wäldern Anwendung. Für die in Schläge zu legende Laubholz-Wälder ist diese ganz vederblich, so, wie es auch auf der andern Seite denen Schäferien zum Verderben gereicht, da Laubholz-Wälder fetten, und in Schlesien meistens nur Au-Woden an den Flüssen voraussehen, wo die Schaase sich so leicht faul fressen, und ihre beste Wolle in den Dichtungen verlieren. Zum wechselseitigen Besten sollen also dergleichen Wälder ganz davon befreiet bleiben. Wo aber, nach Privilegien und unbestrittenen Ohservanzen, Schaastristen auf hohen Heyden statt finden, und ohne Eintrag der Eigenthümer nicht abgeschafft werden können, müssen sie dahin modificirt werden, daß sie nur im hohen, von den Aesten gereinigten Nadelholze, ihre Weidegänge angewiesen erhalten. Den jungen Schonungen ist die Schaafsurung, besonders bei dem Frühlings-Trieb, und im Winter, wenn es an andrer Nahrung fehlt, so lange überaus verderblich, bis sie völlig mit Anflug besetzt, dem Verbeissen entwachsen, und von den untern Aesten gereinigt sind. Da nun die Haupt-Nutzung vor der Neben-Nutzung allemal den Vorzug behalten muß; so ist sie um so mehr, durch Beobachtung jener Vorschrift, in Sicherheit zu setzen, als auch die Güte und Reinheit der Wolle durch das Hüten in den Dichtungen ungemeyn leidet.

Wenn über die Hütungen zwischen den Eigenthümern des Forsts, worauf sie liegen, und zwischen den Hütenden Streitigkeiten entstehen, welche nicht blos den Mißbrauch in besondern Fällen, sondern die Ueberschreitung der Befugniß überhaupt zum Gegenstande haben; so sollen, um die Stärke der Fristen und Heerden zu bestimmen, die Steuer-Catastra von 1742., und die nachherige Rectification derselben zum Grunde gelegt werden, indem es in solchen Fällen, wo der Forsteigner, durch Vermehrung des Viehes, offenbar beschädigt wird, billig ist, auf den ersten Ursprung, oder doch bis auf einen gewissen Punkt zurück zu gehen, und diesen zur Nichtschmurr anzunehmen.

§. 16.

In Unfern Domainen-Forsten, so, wie in allen übrigen Privat-Forsten, verdient das Eichen Nutzholz eine ganz besondere Sorgfalt. In Unfern Forsten sind auf dasselbe nach der Stärke und Nutzbarkeit der Stämme, specielle Taxen für jedes Revier, nach der Entlegenheit verhältnismäßig bestimmt, welche von Zeit zu Zeit revidirt, und nach vorkommenden Umständen eingerichtet werden müssen. Dieses hat aber nur eigentlich zum Zweck, daß der inländische Bedarf darnach berechnet, und für gewisse bekannte Säge erhalten werden kann. Was aber den auswärtigen Handel betrifft, so ist, da dessen Werth steigend und fallend ist, in allen ungewissen Fällen die öffentliche Versteigerung als der sicherste Weg anzusehen, den jedesmaligen billigen Werth zu erreichen. Da nun aber die Versteigerung diesen Endzweck verfehlen würde, sobald nicht eine ganz freie Concurrenz des Handels statt findet, und hieran zuviel gelegen ist; damit der Provinz im Ganzen die höchst mögliche Einnahme für diese Ausfuhr versichert bleiben möge; so wird dieser Handel und die Exportation an sich als frey erklärt, und von allem Zwang erimirt, doch muß, besondrer Umstände wegen, der Vertrieb über Hamburg näherer Disposition, und der Handel mit dem benachbarten polnischen Holze, der Beschränkung durch eine Abgabe annoch vorbehalten bleiben. Die Art der Abnutzung ist in Unfern Forsten auf folgende haushälterische Regeln gebaut.

Wenn die Schläge zur jedesmaligen Etats-Erfüllung, nach den Grundsätzen der Forst-Stats-Berechnungen, geometrisch bestimmt worden; so werden alle diejenigen Nutzholz-Stämme, vorzüglich Eichen, welche darinn befindlich sind, zu des Orts Bedarf nicht erfordert werden, und ihre höchstmögliche Reife erlangt haben, specificirt, und diese nur als Waare zum auswärtigen Handel betrachtet. Nach ihrer unterschiednen Qualität werden sie zu ihrer Bestimmung blos aus dem rohen rohen vorbereitet, so, daß alles, was nur Etas- und Düttnerholz, und andre kleine Sorten von Nutzholz geben kann, auf Rechnung der Forst-Cassen ausgearbeitet, bis zu den Strömen geschafft, und sodenn erst als Kaufmanns-Waare betrachtet wird. Was aber von dem Forst-Defonomen nicht beurtheilt, und zweckmäßig vorgearbeitet werden kann, da dieses auf die verschiedenen Commissionen der Käufer beruhet, wie der Fall bei allerlei Art

von

von Planken zc. ist, dieses wird dem Käufer auf dem Stamm zur eigenen Ausarbeitung überlassen, niemals aber eine willkürliche Wahl, Verwechslung zc. frei gegeben.

Durch Beobachtung des Grundfases, den Kaufmann nur auf die Waare zu verweisen, niemals aber in die Oekonomie eingreifen zu lassen, ist für die Forsten ein sehr beträchtlicher Vortheil geschafft, und ihr Wohlstand in diesem Artikel erhalten worden. Wir müssen daher die Nachahmung dieser Grundfase Unsern getreuen Vasallen bestens empfehlen; und da dieser Theil des Forsthaushalts von jeher einer genauen Polizei-Aufsicht unterworfen gewesen; so ist zwar bei allen Untersuchungen dahin gearbeitet worden, einen jeden Forstbesitzer über seinen eigenen Vortheil zu unterrichten: da dieses indessen nicht überall gelingen kann; so werden folgende Grundfase zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben: daß nemlich, vor wie nach, niemals Eichen Nußholz, ohne vorher gegangene Untersuchung und erfolgte Concession eingeschlagen und exportirt werden darf: daß nach der Ordnung dieses niemals anders, als nach Maasgabe der Schläge, wo selbige Anwendung finden können, geschehe, oder doch nichts anders dazu bestimmt werden soll, als was ausgewachsen, zu seiner Nutzung und Reife gekommen, für den innern Landes-Bedarf entbehrlich und durch verhältnismäßigen Nachwuchs oder Anbau zu ersetzen ist; daß alle unbestimmte Käufe, wie z. E. in Ansehung des Stabholzes, ein Handel nach Rinken, wobei es der Willkür des Käufers überlassen bleibt, das Produkt zum Schaden des Besizers, und des Landes Besten zu verderben, als unzulässig betrachtet werden sollen; und daß auf alle Fälle Produktion und Führung der Oekonomie vom bloßen Handels-Geist nicht gestört, sondern der Kaufmann lediglich auf Waaren verwiesen werden soll.

Wenn Unsr Vasallen in Ansehung des Stab- und Wäntner-Holzes, nicht die Grundfase des Haushalts in Unsern Domainen-Forsten in Ausübung bringen, und wegen Mangel der Arbeiter, oder anderer Ursachen, es nicht für ihre Rechnung ausarbeiten lassen können; so wird ihr Bestes, und das gemeine Beste noch dadurch geschafft werden können, daß das rohe Materiale nach Abschätzung der Sachverständigen, dem Kaufmann Stammweise überlassen wird; wodurch das gemeine Beste sicher ist, daß das darinn liegende Produkt rein ausgearbeitet, und nicht die Hauptsache einem kleinen Eigenthum aufgeopfert werde.

In Unsern eigenthümlichen Ober-Wäldern, wo die Eiche die Hauptforst ist, sind überdem von den Nußholz-Stämmen einer gewissen Stärke und Qualität genaue Designationen angenommen worden, welche von Zeit zu Zeit nachgesehen, und nur dasjenige zum Einschlag bestimmt wird, was anfangs schadhast zu werden, und in seinem Nutzen zurück gehen würde. Ob Wir nun zwar Unsr eigene Forsten als ein Magazin zum notwendigen Landes-Bedarf betrachten; so müssen Wir doch auch Unsern getreuen Vasallen eine gleiche Sorgfalt zu ihrem eigenen Besten anzuwenden empfehlen, und die Ausübung der Polizei-Aufsicht muß eben so vorzüglich und genau fortan beobachtet werden, damit einer Seits der eigene Landes-Bedarf conservirt, und von der andern Seite zum höchst möglichen Nutzen gebracht werde.

Unsern Revier-Forstbedienten müssen Wir überdem die genaueste Befolgung der hierunter getroffenen Einrichtung befehlen, und so wie diejenigen, die sich hierin fleißig und verständig beweisen werden, auf Belohnung und Fortrückung zu rechnen haben; so sollen die gegenwärtigen mit Verlegung auf schlechtere Posten, und bei wiederholten Fällen mit der Cassation bestraft werden.

Damit denen Kloster-Holzschlägern keine Willkür hierunter überlassen bleibe, müssen die Revier-Bedienten, mit Zuziehung der Nuß- und Stabholz-Schläger, alles dazu taugliche Holz vorher aussuchen und ausarbeiten lassen, bevor die Kloster-Schläger dürfen angelegt werden. Selbst in Ansehung des tiefen Bau- und andern Nußholzes, muß diese Vorsicht beobachtet werden, auf deren Unterlassung, als ein untrügliches Kennzeichen der Untauglichkeit des Revier-Bedienten, vorherbührte Strafen ebenfalls erfolgen sollen. Da indessen ein Land, welches in der Bevölkerung und eigenen Vertriebsamkeit zunimmt, auf die Ausführung solcher Produkte, wie das Nußholz ist, immer weniger rechnen kann; so erfordert es die Sorgfalt für den innern Wohlstand, desto mehr auf die Erhaltung der eigenen Nothdurft Bedacht zu nehmen. Wir machen es daher zum Befehl, daß alle diejenigen Wälder, besonders in den Auen der Ober und der Neiße, welche sich zum Eichenholz qualifiziren, wenn sie auch demalen von Nußholz einschloß sind, in regelmäßige Schläge getheilt, und in den Schlägen wiederum Eichen, als Oberstand ange-

zogen werden sollen. Diese Maasregel wird wenigstens den innern Bedarf an Nutzholz sichern, und an Brennholz einen beträchtlichen Zuwachs gewähren.

§. 17.

Die Nutzung der Mast, welche bei Unsern Domainen-Forstern nur in Eichen besteht, verdient ebenfalls eine besondere Vorschrift, und obgleich die Forst-Ordnung verschiedene gute Maasregeln an die Hand gegeben hat; so wollen Wir doch noch zur besondern Verordnung machen: daß, da die Mast-Nutzung, nach vorgegangener genauen Abschätzung, wenn es nicht bloße Sprang-Mast auf Hütungs-Revierern ist, durch eine Einspähmung am sichersten heraus gebracht werden kann, und daß daher diese in allen Fällen, wo sie nur anzuwenden ist, der Verpachtung vorgezogen werden soll.

Wo aber eine Verpachtung zulässig ist, soll sie nach der Abschätzung auf die Stückzahl der Schweine, und des darauf bestimmten Mastgelbes gesetzt, auch die Bedingung jedesmal hinzugefügt werden, daß, wenn ein Pächter über das Licitum mehr als zehn Stück aufs Hundert in die Mast treibt, und folglich entweder Unfre Revennue kürzet, oder Unfre Unterthanen, welche ihr Vieh in diese Mast bringen, täuschet, derselbe die mehrere Stückzahl nicht nur am Mastgelbe, sondern auch mit den vollen Mast-Accidenzien vergeben soll, damit die Revier-Bedienten zur genauen Aufsicht aufgemuntert werden.

Wir hoffen, daß dieses die einreisende Mißbräuche, zur Schmälerung Unserer Revennuen, und Bedrückung der Unterthanen heben werde, und wollen nur noch befehlen, daß weder Unfre Beamten, noch sonst Jemand, ein schädliches Vorrecht über die Mast ausüben soll, und wenn Unfre Beamten mit Unsern zur Behütung der Masthölzer berechtigten Unterthanen in Concurrenz kommen, die legen aber den Werth der Mast-Nutzung erfüllen wollen, diesen vor jenen jederzeit der Vorzug gelassen werden muß. Zur Vermeidung aller Inconvenienzen bleibt aber in allen Fällen, wo es nur Anwendung findet, die Einrichtung einer Pfähme, auf Rechnung Unserer Forst-Cassen, das vorzüglichste.

Es mag indessen eine Pfähme eingerichtet, oder die Mast-Nutzung, nach abgeschätzter Stückzahl, denen Handlungs-Interessenten, oder andern Pächtern überlassen werden; so soll das Accidenz immer gleich, und zu 5 gute Groschen 3 Denar pro Stück festgesetzt bleiben.

Da die Dienstaufsicht in Unsern Forsten erweitert werden muß; so soll die Vertheilung darnach modificiret, und nach folgenden Sähen bewerkstelliget werden:

Dem Land-Jägermeister, als Chef der Forst-Administration	a 1 Gr. 6 D.
Dem Ober-Forstmeister, oder dem Krieges- und Forstrath,	
als zuzuerordnenden Gehülfen in der praktischen Aufsicht	
in jedem District	1 = 2 =
Dem Beamten	= 10 =
Forst-Schreiber	= 8 =
Revier-Förster	= 1 = 1 =

Im übrigen wird die Regulirung einer jeden Mastnutzung dem pflichtmäßigen Ermessen Unserer Forst-Administration, nach den Local-Umständen, überlassen, so, wie auch dieselbe die Bestimmung des jedesmaligen Mastgelbes, nach den Zeitumständen, zu concertiren haben wird.

§. 18.

In Unsern Domainen-Forstern hat sich verschiedentlich der Fall befunden, daß auf einige Theile wärfliche Holzungs-Servituten von benachbarten Dominis, oder fremden Unterthanen, exerciret worden sind, wie sich auch der nehmliche Fall noch einmal bei Unsern Forsten, und mehrmalen bei Unsern Vasallen ereignet:

Die meisten dieser Fälle, worinn Unfre Forsten sich befunden haben, sind bereits auf eine billige Art ausgeglichen, auf gewisse Quanta gesetzt, und alle schädliche und zerstörende Gemeinheiten aufgehoben worden. Damit aber diese Vorfälle, wovon oft der Wohl- und Ruhestand der Forsteigener, und der Servitut-Berechtigten abhängt, ihre Nichtschmerz finden, und zum gemeinen Besten desto eher ausgeglichen werden können; so wollen Wir folgende Grundsätze zur Ausübung gebracht wissen:

Zuerst

Zuerst muß nie eine Servitut dahin extendirt werden, daß die Hauptnutzung vernichtet, oder auch nur über Billigkeit beschweret, und die Unordnung in der Oekonomie solcher Objecte nothwendig gemacht werde. Besteht die Servitut in einem wahren Mitgenuß des Holzes; so muß der Belang der Servitut eruir, und wenn derselbe nicht durch ein verhältnismäßiges Terrain abgefunden werden kann, so weit nur möglich, auf ein gewisses an Holz bestimmt, und dieses mit Beobachtung einer ordentlichen Forst-Oekonomie verabreicht, allen willkürlichen und zerstörenden verschiedenen Arten des Gebrauchs aber, von der Landes-Polizei Ziel und Maas gesetzt werden. Dieses muß aber ebenfalls auf den Grundherren des Forstes zur Anwendung kommen, da dieser ebenmäßig zur Ordnung des Haushalts gebracht, auf eine angemessene Vernehmung eingeschränkt, und die Servitut gesichert werden muß. Kann dieses nicht anders auseinander gesetzt, beiden Theilen das Eigenthum gesichert, und eine gehörige Oekonomie eingeführt werden; so muß von Seiten der Landes-Polizei eine Verwaltung des Objectes regulirt, und das Produkt, nach Maasgabe der verschiedenen Ansprüche, getheilt werden. Auf keinen Fall können Wir zulassen, daß durch eine solche unregelmäßige Gemeinheit ganz große Wälder verdorben, und nicht nur die Grund-Eigenthümer und Theilnehmer, sondern auch ganze Gegenden in Schaden und Nachtheil gebracht werden sollen.

§. 19.

Da die meisten Domainen-Forsten bereits geometrisch aufgenommen, und die übrigen schon dazu vorbereitet sind, bei dieser Aufnahme aber mit der Regulirung der Gränzen der Anfang gemacht, und alles dunkel in das Licht gesetzt wird; so ist eigentlich, da auch schon vorher an Berichtigung aller streitigen Gränzen gedacht worden, ein Gränzstreit nicht mehr zu besorgen, weil einige sichere Punkte, bei einer geometrisch aufgetragenen Gränze hinlänglich sind, ihren wahren Gang zu allen Zeiten wieder zu finden. Es ist indessen nicht genug, daß allen Streitigkeiten hierdurch abgeholfen werden kann; sondern es ist auch nöthig, alle Verletzung der Gränze zu verhindern, um selbige dem gemeinen Mann, dem Unter-Forstbedienten, und allen denen, welche sie beobachten sollen, nicht aber künftmäßig bestimmen können, kennlich und gegenwärtig zu erhalten.

Wir verordnen daher, daß Unsr Forstämter jedes Jahr eine Besichtigung und Bestimmung eines Gränz-Ductus vornehmen, dazu die nöthigen Leute ziehen, und sich damit zu einrichten sollen, daß die Gränzen binnen Sechs Jahren zusammen daran kommen. Die vorgesehnen Revier-Bedienten sollen auch eine Gränzbeschreibung vom Ganzen, und jeder Unter-Revier-Bedienter von seinem Befehl zum Inventario haben, für deren Zusetzung schon gesorget worden, und von den Forst-Aemtern aus dem Anhang der Forst-Vermessungs Register auf das genaueste ergänzt werden kann, wo es noch nöthig ist.

Damit nun aber Unsr getreue Vasallen und Unterthanen nach und nach zu eben dem Grade der Gewisheit bei ihren Forst-Gränzen gelangen, und diese schädlichste Art von Streitigkeiten immer mehr vermeiden werden möge: so verordnen Wir, daß bei förmlichen Erneuerungen alter verunkelter, und Regulirung neuer Gränzen, oder geschlichteter Gränz-Streitigkeiten, jedesmal ein veredelter Landmesser zugesogen, die Gränze geometrisch, mit Vermerkung der anstoßenden Gründe auf 10 bis 20 Ruthen breit, um feste Punkte zu finden, aufgetragen, nach ihren Distanzen und Graden der Winkel in die Noesse und Grenz-Protocolla gebracht, und kein so wandelbares Gränzmahl, als Wämme, Wege, Steige, Wiesen-Mänder, Lachen, und dergleichen sind, beibehalten, sondern auf Heiden und trockenen Wäldern durchgängig Gränzhäufen oder Kopfen, in Erbürge-Wäldern numerirte Steine, und in nassem, der Ueberschwemmung ausgesetzt, von Steinen entblößen Waldungen, numerirte Pfähle von Eichenholz, als Gränz-Zeichen eingeführt werden sollen.

§. 20.

In der Forst-Ordnung von 1756 sind im 1ten, 16ten, 17ten, 18ten, 19, 20, 21, 22, und 23ten Titel, die Vorschriften der eigentlichen Jagd-Ordnung speciel enthalten, welche Wir im wesentlichen nicht abändern, sondern vielmehr bestätigen, und vorzüglich Unsrn getreuen Vasallen nur zu einer sorgfältigern Beobachtung, ihres eigenen und des allgemeinen Bestens wegen, empfehlen wollen. Doch sind folgende nähere Bestimmungen nöthig, daß nemlich:

§ 2

1) alles

- 1) alles Hoch-Wild, vom Rehbok an, mit Kugelbüchsen gepürschet, nicht aber fernere mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wodurch so vieles, und vorzüglich das Roth- und Schwarz-Wild, dem Verderben Preis gegeben wird. Geschiehet dieses von Inhabern kleiner Reviere, wo kein eigener Wildstand ist, sondern nur ein Wechsel aus den größern benachbarten statt findet; so gereicht es offenbar zum Verderben, und zum Präjudiz derselben, und um eines jeden Eigenthum gegen Verschäbigung zu schützen, verordnen Wir, daß in Fällen, wo eine Handlung wider diese Vorschrift geschiehet, und zugleich des Nachbarn Interesse verletzet, auf den contravenirenden Forst-Besizer, wenn er darum gewußt, oder auch nur darinnen nachgesehen hat, die Strafe des verbotenen Schießens überhaupt von Dreißig Reichsthaler gelegt, der Schütze aber, wenn er ein gelehrter Jäger ist, seines Lehrbriefs verlustig erklärt, und wenn er ein anderer Diensthöthe oder Unterthan ist, mit Acht- bis Dierzehntägiger Gefängniß-Strafe nach Verhältnis der Umstände, belegt werden soll. Unsrere eigene Forstbediente sind längst zum ordentlichen Pürschen angewiesen, so, wie jeder Besizer einer Wildbahn darauf halten wird, da es die erste ökonomische Regel zu einer ordentlichen Benützung derselben ist; es ist daher um so billiger, diesen so häufigen Mißbrauch, welcher die Haupt-Eigenthümer beschädigt, und die Benützung dieses Gegenstandes so oft vernichtet, durch ernsthafte Strafen zu verhindern. Es sind
- 2) überall, wo eine hohe Wildbahn ist, abgeführte Schweißhunde von guten Ragen zu halten, damit ein jedes angeschossenes Stück Wild, nachdem es, nach Maassgabe des Anschusses, eine Zeitlang in Ruhe gelassen worden, damit es sich niedertue, und die Benützung dieses vergeltlichen Nachzieschen verursache, mit Sicherheit aufgesucht, und zu Cure gebracht werden kann. Da indessen die Unterhaltung dieser nützlichen Hunde Kosten verursacht; so wollen Wir das zeitliche Schießgeld auf das Hoch-Wild, wie es im 1ten §. des 2ten Titels der Forst-Ordnung ausgeworfen ist, verdoppeln, und Wir hoffen, daß Unsrere hierbei interessirte getreue Vasallen eine gleiche billige Rücksicht darauf nehmen werden.
- 3) Wird in großen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, so, wie auch in den angrenzenden kleinern Revieren, alles Jagden mit Jagdhunden nochmals gänzlich verboten, und dieses lediglich auf einzelne Feld-Wüschhe und Brücher, und wo es die Wildbahn eines dritten nicht stören kann, verwiesen. Ein solcher Contraventions-Fall wird ebenmäßig der Strafe von Dreißig Reichsthalern, wie sub 1) verordnet worden, und bei wiederholten Fällen, auch eben denen Personl Strafen an den Jägern und Schützen, unterworfen.
- 4) Muß nicht anders mit Neßen oder Zeuge gejagt werden, als mit Zufühlfenennung eines Vor-such-Hundes, damit man überzeuge sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche oder Schwarz-Wild, nicht aber jung und alt, treffe; da bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen ist, alles ohne Unterschied zu umstellen, und todt zu schlagen. Vielmehr müssen die unordentliche Kessel-Jagen in eine nützlichere Form gebracht, und wo es der Vorach des Jagdzeugs erlaubt, Contra-Jagen, wo ein Lauff in der Mitten ist, daraus gemacht, und auf alle Fälle beobachtet werden, daß die alten Thiere und alten Neße aus dem Zeuge gelassen werden müssen, und bei der in der Jagd-Ordnung verordneten Strafe nicht geschossen, oder von den Treibern todt geschlagen werden dürfen.
- 5) Um die so häufige Wilddieberei zu hemmen, wird der Befehl erneuert, daß überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Urtheil von dem Besizer der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier-Bedienten, als rechtmäßiges Eigenthum ausgewiesen wird. Noch mehr aber muß dasjenige, was zur Schonzeit einfommt, einer sorgfältigen Nachfrage unterworfen werden, und wenn es nicht hinlänglich legitimirt werden kann; so wollen Wir gestatten, daß das auf die Art entweder be-fraudiret, oder gegen die Landesgesetze zur Unzeit geschossene oder gefangene Wildpret, nach kurzer Cognition der Sache, denen Thorbodienten, welche die Anzeige machen und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zuerkannt, und wenn das Object von Ver-muthung ist, und Unsrere oder Unsrere Vasallen Wildbahn dabei interessiren; so soll auch dar-auf weiter inquirirt, und es der gesetzmäßigen Strafe unterworfen werden.
- 6) Zum 7ten §. des 15ten Titels der Forst-Ordnung von 1756. ist bereits befohlen, daß Unsrere Vasallen und Jagd-Besizer, welche an Unsrere eigene Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger

und Schützen halten, und diese durch die Landräthe auf die Jagd-Ordnung vereiden lassen sollen. Da aber dieses zu wenig befolget worden; so wird dieser Befehl geschärft, erneuert, und für eine allgemeine Anordnung erklärt, so, daß jeder Inhaber eines Jagd-Reviers mit einem eigenen Wildstande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müssen. Und um sich der Befolgung noch mehr zu versichern, soll in der Landrätlichen Canzelei über eine jede Vereidung der Art ein Verzeichniß gehalten, und dem verpflichteten Jäger ein Attest auf den Ort und die Zeit seiner Vernehmung ausgesetzt werden, wofür aber nicht mehr als Sechzehn gute Groschen Expeditiionsgebühren von dem Impetranten entrichtet werden muß.

Eben dieses soll auch in Unfern Domainen, und Immediat-Städtischen Forsten dahin erweitert werden, daß alle Dienst- und Lehrburschen der Forstbedienten von den Forst-Ämtern und Städtischen Forst-Inspectionen auf die Forst- und Jagd-Ordnung, und auf dieses näher declarirte Polizei-Gesetz verpflichtet werden müssen. Ueberhaupt ist dahin zu sehen, und von Unfern Ober-Forstbedienten darauf zu halten, daß keine verdächtige und unfähige Dienstburschen in Unfern Revieren geduldet, auch keine Lehrburschen aufgenommen werden müssen, welche nicht natürliche Anlage zu diesem Metier, und den ersten Schulunterricht bis zur Fertigkeit im Schreiben und Rechnen benutzt haben, auch sonst, in Rücksicht ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, dazu gewidmet werden können. Eben so soll kein Lehrbursche wehrhaft gemacht, und mit einem Lehrbrief versehen werden, wenn er nicht zuvor von dem vorgesehnen Forstbedienten des Districts geprüft worden; auch soll nach Befund desselben, das Geschick und Fähigkeit des angehenden Jägers, sowohl was die eigentliche Jägerei nach den verschiedenen Stufen und Arten in derselben, als auch die jedem zukommende ersten Kenntnisse des Forsthaushalts betrifft, wörtlich und wahrhaft in den Lehrbrief oder Attest inserirt werden. Wir hoffen hierdurch die Entstehung so vieler schlechten Subjekte, welche zu ihrem erwählten Metier wenig, und zu andern Ständen gar nicht mehr nützen, immer mehr zu vermeiden, und den Zweck zu erreichen, daß wenigere aber tüchtigere Leute in diesem Fache zugezogen werden, und wollen daher diese Angelegenheit in Rücksicht auf das gemeine Beste, hiermit einer besondern Polizei-Aufsicht unterworfen haben. Im übrigen müssen in denen Domainen und Immediat Städtischen Forsten die Söhne der Forstbedienten in Erlernung des väterlichen Metiers den Vorzug behalten, da sie die Stamm-Schule Unserer Feldjäger-Corps, und hiernächst Unser Forstbedienten ausmachen, und sehr daran gelegen ist, zu beiderlei Versuch tüchtige und geschickte Leute anzuziehen; es sollen deshalb auch, so viel wie möglich, alle Wildbahnen und Reviere von den Forstbedienten auf Rechnung beschossen, oder wenn Feldjagden und entlegene Stücke verpachtet werden müssen, denen Forstbedienten vorzugsweise überlassen werden, damit sie Gelegenheit finden, ihre Söhne, und beiläufig auch andere Burschen gehörig zu unterrichten.

- 7) Wie Wir nun durch diese Vorschriften und Maaßregeln Unfern Landbesitzlichen Wunsch zu errei-ben hoffen, daß jeder Jagd-Besitzer sein Eigenthum ungekränkt und ungeförter genießen soll, als es bis daher nicht statt gefunden hat; so müssen Wir aber auch Unser getreue Vasallen erinnern, den Gebrauch ihrer Jagden niemals zum Schaden der Untertanen, des Feldbaues, und des Holzwuchses zu überreiben, und nicht ihr Vergnügen auf das Verderben andrer Menschen, und nützlicherer Gegenstände zu gründen. Vielmehr hoffen Wir zu ihren menschlichen Gesinnungen, die Wir vorzüglich an ihnen schätzen werden, das Gegenheil zu erfahren, so, daß ein blos wirtschaftlicher und erlaubter Gebrauch statt findet, aber ein übertriebenes Heegen, oder solche Jagden, welche die Feldfrüchte beschädigen, und die Einwohner belassen können, zu Unsem Willvergnügen Platz greifen werde. Wir können auch hierinn Unsr Wildbahnen, und deren Behandlung zum Beispiel geben, und so, wie Wir Uns nicht entbrechen können, bei demnoch vorfallendem Mißbrauch, auf die Ersetzung des vorzüglich verursachten Schadens erkennen zu lassen; so werden Wir aber auch gegen den rechtmäßigen Gebrauch, und gegen die natürliche Bewandniß und Willigkeit der Sache niemals übertriebene Klagen annehmen, sondern die Entscheidung nach dem, was dem Best-Stande und dem ökonomischen Besten gemäß ist.

ist, fallen lassen. Es ist auch bereits aus gleicher Rücksicht die Schonung des Schwarz-Wildes, nach der besondern Verordnung vom 13ten October 1774. aufgehoben, weil dieses vorzüglich zum Schaden des Ackerbau treibenden Unterthanen gereichen kann, dahingegen ist die Schonung der Fasanen, da bereits verschiedene Fasanerien in dieser Provinz angelegt sind, als eines unschädlichen Feder-Wildes, wenn es nicht in übertriebener Menge ist, befohlen, und der Anlage mehrerer Fasanerien alle Unterstützung versprochen worden. Beides wird hiermit wiederholer und bestätiget, da es Unfern Landesväterlichen Grund-sätzen vollkommen gemäs ist, nicht nur Jedem bei seinem Eigenthum zu schätzen, sondern auch eine erlaubte, nicht auf den Schaden der Unterthanen gegründete Erweiterung, und daraus zu schöpfendes Vergnügen, zu befördern.

§. 21.

Es ist zwar bereits im 23ten Titel der Forst-Ordnung der Wolfs-Jagden erwähnt, und deren Anstellung in notwendigen Fällen angeordnet worden; doch ist nöthig, besonders für Ober-Schlesien unumgängliche Polizei-Anstalt in einigen Strüchen, und wegen ihrer rechten Anwendung, näher zu bestimmen. Es wird daher verordnet, daß zum gemeinen Landes-Wellen alle an den Forsten liegende Einwohner, wo sich Wölfe spüren lassen, aus natürlicher Verbindlichkeit auf Erfordern, zur Leistung der Wolfs-Jagdendienste verbunden sind; so, daß dieses im nöthigen Fall weiter, als auf die alte Verpflichtung zu Jagddiensten, ausgedehret werden kann. Indessen sind dergleichen Jagden ohne sichern Erfolg, wenn sie nicht auf einen neuen Schnee, oder im Sommer auf die halbwachsenden Wölfe angestellt werden. Das beste erfordert, durch mehrere Nächte, ein Wachen verständiger Leute, in den Gegenden, wo junge Wölfe zu vermüthen sind, um ihren Laut, beim langen Ausbleiben der alten Wölfe zu hören, und sldem durch Drei-Jagen, oder wenn sie enger ausgemacht sind, durch Umstellung mit Zeug oder Netzen ihrer Dabhaft zu werden. Zum Verhören sind die Vorsetzer der anliegenden Gemeinden vorzüglich, neben Unfern Forstbedienten, verpflichtet, und zum Treiben, auch zur Zeugnüße und Stellung desselben, ist ein jeder Wirth mitzuwirken verbunden.

Die Wolfs-Jagen bei einem neuen Schnee erfordern zuerst an jedem Tage, wo ein solcher vorhanden ist, in der Frühe das Abspüren der Reviere, wozu bereits die Einrichtung getroffen ist, daß die Forstbedienten ihre angewiesene Bezirke und Beläufe, und einen Ort der Zusammenkunft haben, wozu, da die Forstbedienten nicht immer hinlänglich sind, alles abzuspüren, die verständigsten Schützen und Gerichtsmänner mitgezogen werden sollen. Zugleich müssen die Anspanner der benachbarten Gemeinden, so oft ein Spur-Schnee gefallen ist, die Tuschlappen aufsaden, und mit dem ersten Wink zur Abfuhr bereit seyn. Sobald nemlich diejenigen, welche das Abspüren verrichtet haben, das Daseyn der Wölfe entdeckt, und den Ort, wo sie sind, näher ausfindig gemacht haben, muß sogleich, und ehe der Tag hoch kommt, mit dem Umlappen der Stollung vorgegangen werden. Die Erfahrung lehret, daß die Wölfe die Lappen durch die Nacht halten, wenn selbige mit Wachen und Wachstern umsetzt werden. Da es nun sehr selten möglich ist, die Wolfs-Jagen in einem Tage zu endigen; so sind die anliegenden und hierbei selbst interessirten Unterthanen zu diesen Wachen, so, wie hiernächst zum Abtreiben, verbunden. Außerdem könnte denen Wölfen durch das Legen starker Zelleisen auf den Teab, in alten auf beiden Seiten vermachten Wegen, noch mehr Abbruch geschehen, wenn nicht dergleichen Eisen zu kenntlich, und dem Diebstahl zu sehr unterworfen wären. Wir wollen dieses daher mit einer schärfern Strafe, und nach Befinden der Umstände, mit zwei bis Viermüschentlicher öffentlicher Arbeit belegt wissen.

Endlich haben Wir auch überall in Unfern Forsten Schießhütten, und an einigen Orten mit Erfolg, Wolfs-Gärten anlegen, und die Scharfrichterrei zur Besorgung derselben verbindlich machen lassen, und um die Beschwertigkeit der Wolfs-Jagden etwas zu vergelten, haben Wir befohlen, in Unfern Domänen für jeden Wolf, der geschossen oder gefangen wird, außer der Belohnung, die aus der Kreis-Casse gereicht wird, Drei Reichsthaler aus der betreffenden Forst-Casse an Schießgeld auszusahlen. Da diese schädlichen Raubthiere in den stärksten Wintern neuerlich sehr zugenommen haben, und aus Dohlen jädelich vermehrt werden; so sind ernstliche und allgemeine Polizei-Befugungen dagegen höchst nöthig.

Wir

Wir hoffen daher, daß Unstre mit beträchtlichen Forsten angefassene, in gleichem Fall sich befindende Wäldern, ihres Orts gleiche wiethame Maasregeln ergreifen, und für die Sicherheit der Heerden der Landleute sorgen werd u. Andernfalls wurde es Uns nöthigen, nach dem Beispiel anderer Provinzen, eigene Wolfs-Jäger und Wolfs-Jagen, auf gemeine Unkosten zu bestellen und halten zu lassen.

§. 22.

In der Forst-Ordnung von 1756. ist im 2ten Titel bereits die nöthige Vorsehung geschehen, wenn in denen Forsten Feuersbrünste entstehen sollten. Dieser Fall findet auf der polnischen Seite Ober-Schlesiens, ohnerachtet aller genommenen Vorrichtungen, noch immer zu häufig statt. Es liegt zwar dieser Unfug zum Theil an der alten National-Gewohnheit, da die Wälder für nichts geachtet, als gemeines Eigenthum angesehen, und auf diese Art der Vieh-Hütung aus dem Wege geräumt wurden; hauptsächlich ist der letzte Umstand jetzt noch die gewöhnliche Ursache der Entstehung des Uebels. Es ist deshalb bereits verordnet worden, daß zu Anstellung ordentlicher Gemein-Hirten die gehörigen Maasregeln genommen, auch alle Brandflecke ohne Ausnahme, gegen die Behütung geschlossen bleiben sollen, wenigstens, bis sie wieder mit jungem Holze so besetzt sind, daß es von den untern Ästen gereinigt, das Heydekraut erstickt, und ein zweites Ausbrennen nicht mehr zu beforgen ist. Da diese Regel bereits in Unfern Forsten zur Ausübung gebracht worden ist, und die Erfahrung gelehrt hat, daß sich das Uebel seit der Zeit ungemein vermindert; so wird die ernstliche Beobachtung derselben nicht blos in Unfern Domainen Forsten, sondern auch in allen andern sich im gleichen Fall befindenden Privatforsten, als eine allgemeine Polizei-Vorschrift, nochmals empfohlen. Da aber dennoch und durch andre Zufälle Waldfeuer entstehen können; so werden folgende Vorschriften zu deren Lösung, und zur Verminderung des Schadens, ertheilt:

Die Wald-Brände sind eigentlich nur gefährlich auf trocknen Kiefern-Heyden, wo der Grund mit Heydekraut überzogen, und der Anflug von den untern Ästen noch nicht gereinigt ist. Die so oft wiederholten Brände haben viele Gegenden zu solchen, gleichsam zum Ausbrennen bestimmten Vertern um gebracht, indem das Terrain nach jedem Brande, zur Wiederher-vorbringung des Heydekrauts geneigter, und zum Holzwuchs unsabiger wird. Wenn daher ein Feuer entsteht; so ist gemeinlich ein solches ganzes Cantium, und das von vielen Jahren her angelegte junge Holz ganz verlohren. Es liegt also sehr viel daran, die Waldfeuer zeitig zu entdecken, und sogleich die Rettungsmittel dagegen vorzunehmen. Wir wollen daher, zur Beförderung dieser Maasregeln, jedem Entdecker eines Waldfeuers, und der zugleich die nächste Gemeinde zur Lösung bringt, Einen Reichthaler, und der ersten und zweiten Person, welche sich zur Lösung einfindet, Sechzehn gute Groschen, als Prämien aus Unfern Forst-Cassen auszahlen lassen. Kommt aber eine ganze Gemeinde zugleich unter allen zuerst auf den Platz, und ist so glücklich, den Schaden im Entfichen zu hemmen; so soll derselben Fünf Reichthaler, als eine Belohnung; ausbezahlt werden. Ueber jeden solchen Fall ist von dem Gerichte an die vorgesezte Inskanz zu berichten, und mit Auseinandersetzung des Facti auf die Anweisung der Prämien anzutragen. Da aber bey dem sittlichen Zustande der Einwohner Ober-Schlesiens leicht ein Mißbrauch daraus gemacht, auch ein Prämium aus eines Feuers gesücht werden könnte, welches der angebliche Entdecker selbst angelegt hätte; so ist hierbei alle Vorsicht zu nehmen, die Personen wohl anzusehen, und bei dem mindesten Verdacht zuvor durch das Gerichtsam, unter Mitwirkung des Parochi, ein Reinigungseid abzunehmen, ehe die Prämie bewilliget werden kann. Wir wollen zwar hierdurch vorzüglich die aus den eingekesselten Unterthanen bestellten Waldläufer in Wachsamkeit erhalten; doch da diese allein große Besurte nicht übersehen können; so soll auch die Prämie auf Entdeckung eines Feuers, wie vorerwähnt, auf andre unverdächtige Einwohner ausgebreitet werden. Das Lösen des Waldfeuers ist, wenn es nicht großer Wind erschweret, auf die Art am leichtesten, wenn das im Heydekraut an der Erde weglaußende Feuer, wo es von außen um sich greift, durch zusammen gebundene Besen von frischen Reisern, ausgepreiße, und die Flamme dem inwendigen Brande entgegen getrieben wird. Die Lösung kann auf die Art sehr schnell, und ohne große Beschwerde geschehen, da hingegen das Vorziehen der Gräben, und andere in andern Fällen anzuwendende Maasregeln,

hier fast immer zu spät kommen würden. Damit aber die alten Brand-Heiden, welche wiederum mit jungem Anfluge besetzt sind, nicht so ganz der Gefahr dieser Art von Beschädigung ausgesetzt bleiben; so müssen, wenn es große Terrains sind, Gestelle in großen Quadraten, nach Maasgabe des Terrains, von 50 bis 100 Ruthen Weite, geschlagen, vom jungen Holze abgeräumt, die Stöcke gerodet, und der Boden auf den Gestellen, eine Ruthe breit, umgeackert werden. Wenn dieses jährlich einmal wiederholet wird; so ist es hinlänglich, das Heidekraut zu vernichten, und dadurch dem Feuer den Weg der Communication abzuschneiden. Auf die Art ist dem doch bei einem großen Terrain, wenn ein Feuer entsetzt, nur höchstens ein Quadrat zu verlieren, und das übrige zu retten. Wenn Wir nun noch den ernstlichen Befehl hinzusetzen, auf die Entdeckung frevelhafter Verursacher der Waldfeuer allen Fleiß zu verwenden, und selbige auf eine solche Art zu bestrafen, daß es bey dem gemeinen Mann den nöthigen Eindruck macht; so hoffen Wir dieses große Uebel, wo nicht ganz ausgerottet, doch beträchtlich vermindert zu sehen.

Da nun diese Sache für Unsrer getreue Vasallen, besonders bei dem emporsteigenden Betrieb der Eisenwerke, von der äussersten Wichtigkeit ist; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen, daß sie gleiche Maasregeln dagegen zu ergreifen, nicht verschlen werden.

Um die Brand-Heiden zum vollen Holz-Ertrage wieder tüchtig zu machen, gehört auch die Maasregel, daß, nachdem selbige hinlänglich mit Anflug wiederum besetzt, das junge Holz von den untern Ästen gereinigt, und das Heidekraut durch das Beschatten gedämpft worden, und sodenn die alten einzelnen Oberständer, welche von den vorigen Bränden übrig geblieben, und sodenn von schlechter Qualität sind, vorsichtig herausgehauen, und dem jungen Holze Freigedächtnis zum Wachsthum, und eine geschlossene Gestalt dadurch verschafft werden muß. Diese Maasregel muß indessen nicht eher zur Ausübung gebracht werden, als bis der angegebene Zeitpunkt würklich da, und die Gefahr eines Waldfeuers vorüber ist, weil dergleichen Oberständer bis dahin, als Saamen-Bäume nochwendig zu erhalten sind. Das längere stehen bleiben würde indessen dadurch, daß im Schatten derselben sich ein niedriger und verbutteter Anflug erhält, nicht nur die Gefahr der Waldbrände fortsetzen, sondern auch das künftige Product der Holznutzung merklich, oft um ein Drittel vermindern. Unsrer Ober-Schlesischen Forsten geben ein Beyspiel, wie auch dieses mit vielem Nutzen ins Werk gesetzt werden könne, da viele tausend Morgen ehemaliger Brandflecke aufzuweisen sind, welche durch Wachsamkeit der Aufseher, und gute Maasregeln, in wohlbesetzte junge Wälder verwandelt sind. Wir hoffen, daß dieses überall Nachahmung finden, und für das Ganze werde gemeinnützig werden.

§. 23.

Zu den verderblichen Zufällen in den Forsten gehört auch die Wurmtrockniß in den Fichtenwäldern, und der Kaupenfraß in den Kieferheiden.

Wir finden deshalb nöthig, folgende Maasregeln dagegen anzubefehlen. Das erste Uebel zeigt sich bei trocknen und heißen Sommertagen, vorzüglich an halb wachsenden Fichten, und da dieses in den Gebürgsgegenden, wo die Fichten den Hauptbestand der Forsten ausmachen, von sehr verderblichen Folgen seyn könnte; so müssen die Forstbedienten, und die Waldläufer in solcher Jahreszeit sehr aufmerksam darauf seyn, und wenn sie bemerken, daß Fichten, im vollen Triebe, auf einmal die Nadeln fallen lassen und absterben; so ist auf der Stelle die Ursach zu erforschen, und wenn sich die Wade des sogenannten schwarzen Wurms (welche in den Schlägen über die vorgeschriebene Zeit geduldet; so kann dem Uebel seitig genug vorgebeugt werden. Auch können diese Maasregeln noch in Vollziehung gesetzt werden, wenn das Insect erst einen kleinen Bezirk angesteckt hat. Da so sehr viel daran liegt, und wenn das Uebel erst überhand genommen hat, so wenig wirksames dagegen zu unternehmen ist; so wollen Wir denen Entdeckern dieses Insectes, wenn es noch Zeit zur Ausrottung ist, eben die Belohnung, welche bei den Feuerschaden festgesetzt ist, bewilligen.

Ueber-

Ueberdem haben die Forstbedienten, besonders im Gebürge, wo starke Stürme sind, sorgfältig zu verhüten, daß nirgends Löcher gehauen, und Winkelschläge gemacht werden, die den Winden Gewalt geben, das stehende Holz zu biegen und zu drehen, wodurch es rindschälzig, und ein bequemer Gegenstand zur Erzeugung dieses Insektes wird. Damit auch Unsrer Unter-Forstbediente und Waldläufer mit diesen Gegenstände, ehe die Gefahr da ist, bekantt werden: so befehlen wir denen vorgesezten Reuter-Bedienten, ihre Untergebenen nach dem, in allen Forstämtern befindlichen sächlichen Werke „Anleitung zum Forstwesen, von Cramer“ darüber zu unterrichten. Sollte dennoch dieses Uebel irgendwo überhand nehmen; so ist sofort davon an die Behörde zu berichten, und Unsrer Ober-Forstbedienten haben an Ort und Stelle die besten Maasregeln, nach Erforderniß der Umstände, zu ergreifen, da solche nicht zum voraus auf unbekante Fälle vorgeschrieben werden können.

Der Raupenfraß in den Kieferwäldern hat sich in Schlessen von dreierlei Art gezeigt, welche zwar alle schädlich sind, doch ist vorzüglich die sogenannte große schwarze Kiefer-Raupe, welche ausgemachene Dorer anfällt, die Nadeln völlig abfrisst, und das Holz meistens im Saft erstikket, und zu allem guten Gebrauch untauglich macht, den Wäldern ganz verderblich, da die Heer-Raupe, welche das Stangenholz anfällt, und die kleine schwarze Raupe, welche den jungen Anflug beschädiget, bei weitem nicht so schädlich, auch nicht so häufig sind. Alle diese Anfälle auf den Holzwuchs erfordern, nach Lage der Umstände, ihre eigene Maasregeln, deshalb auf solche Zufälle bald angezeigt, und von Landes-Polizei wegen, soviel als möglich, remedirt werden müssen. Doch wird hiernit befohlen, daß die mit der großen Raupe angestreckte Wälder, wenn sie mit Heidekraut, Wachholder-Stauden, oder verbrühten Anflug durchzogen sind, unter guter Aufsicht, in Absicht dieser Untergewächse, dem Striche, welchen die Raupen halten, entgegen, angezündet, und dadurch dem Uel et, wie mehrere Erfahrungen gelehrt haben, Einhalt geschehen soll. Ist dieses aber nicht anzuwenden, und nicht zu erwarten, daß das abgefressene Holz sich wiederum erholen sollte; so muß es im nächsten Winter gefällt, aufgearbeitet, und, wo möglich, von dem Ort geschafft, sodann der Abraum, nachdem selbiger in Häufen gefest, und das in dem angestreckten Forst befindliche Moos und Nadeln zusammen geachtet, und darauf geworfen worden, verbrannt werden, indem diese Raupe sich unter dem Moos verpuppt, und nur auf diese Weise mit samt der Brut ausgerottet werden kann.

§. 24.

Wir hoffen durch diese heilsame, auf das gegenwärtige Bedürfniß passende, gesetzliche Vorschriften, den Wohlstand Unsrer eigenen, für die gemeine Wohlfahrt vorzüglich wichtigen Forsten, fester gegründet zu haben, da Wir auch zugleich eine Erleichterung der Ober-Aufsicht und eine Erweiterung der praktischen Mittelaufsicht, als das einzige Mittel, wodurch Unsrer Erndatung zu genügen, verordnet werden; und ob Wir gleich, bei jeder Veranlassung, Unsrer getreuen Vasallen die Nachahmung, wenn es ihr eignes Bestes betrifft, empfohlen, und wenn es das gemeine Beste angeht, sie dazu befohlen haben; so erfordert dennoch Unsrer Landesväterliche Sorgfalt, für das Wohl und Aufnahme der Provinz Schlessen, und der Grafschaft Glas, besonders aber der Fortgang und die Erhaltung der beträchtlichen Eisenwerke in Ober-Schlessen, eine nähere Anwendung auf alle Forsten zu machen, und deren zweckmäßige Behandlung gesetzlich vorzuschreiben. Wir setzen daher fest, daß

- 1) die Forsten aller Immediat-Städte genau nach denselben Grundsätzen eingerichtet, bewirtschaftet, und in eben der Aufsicht, wie Unsrer Domainen-Forsten, gehalten werden sollen, worüber Wir, nach der besondern Erforderniß, nähere Verfügung erteilen lassen werden, daß
- 2) alle Forsten der Stifter, der Klöster, der Comthureien, und in gewisser Absicht auch, die des Bisthums, nach eben diesen Grundsätzen eingerichtet und bewirtschaftet werden müssen, nemlich, daß sie überall, wo es noch nicht geschehen, aufgenommen, ihr Bestand detarirt, der Ertrag bestimmt, darnach in verhältnismäßige Schläge gebracht, und genau nach dieser Regel bewirtschaftet werden müssen. Es wird denen geistlichen Corporibus in Nieder-Schlessen Drei, und in Ober-Schlessen Sechs Jahr Zeit zu dieser Einrichtung gegeben, wenn es aber in dieser Zeit entweder gar nicht, oder nicht nach der ganzen Absicht

dieser Verordnung geschehen seyn sollte; so soll, von Landes-Polizei wegen, alles dieses auf Kosten der Eigenthümer geschehen, und eine Sequestration über solche Forsten, wo die geistlichen Besizer, welche in Hinsicht auf ihre Nachfolger, nur Administratores sind, keinen Trieb zur vorgeschriebenen Ordnung beweisen, und denen Wir keine solche schädliche Willkühr gestatten können, veranstaltet werden, welches auch in denen Fällen geschehen muß, wenn einmal regulirte Ordnungen überschritten, und wiederum in einen unregelmäßigen Haushalt verwandelt werden wollen. Die Forsten des Bisthums sind, auf Unsern unmittelbaren Befehl, meistens schon in die gewünschte Form gebracht, und Wir erinnern blos, daß ein jedesmaliger Fürst-Bischof diese werde bezugbehalten haben, da es zunächst zum eigenen, und immerwährenden Wohl des Bisthums abzielt.

Wenn die Stifter und Klöster, wie auch die Commenden, diese Ordnung im Ganzen auf eine verständige, Unser heilsamen Absicht gemäßige Art einrichten, und solche unerrinnert zur Nichtschmür behalten; so soll ihnen die freyere Disposition über die zulässige Einnahme, welche nach dem 4ten §. des 1ten Titels der Forst-Ordnung von 1756. sehr beschränkt gewesen, überlassen bleiben, nur daß Niemanden, und am wenigsten denen geistlichen Besizern, zum Nachtheil ihrer Nachfolger, ohne daß die vorgeschriebene Maasregeln beobachtet werden, eiden Nutholz zu schlagen gestattet werden kann.

Wenn Pfartheien, Kirchen oder Schulen, eigene Holzungen haben, so müssen sich diese auf das genaueste nach der ausgemittelten Abnutzung richten, und nach dem Sinn der Stiftungen, nicht nur die Waldungen überhaupt im Stande erhalten, sondern auch alles Bauholz, zur Unterfützung eines vorkommenden Baues, aufbehalten.

Es soll der jedesmalige Einschlag, unter Aufsicht des Kirchen-Parons, und unter Zuziehung der Kirchen- und Gemein-Worsteher, keinesweges aber nach der Willkühr des Genieß-Besizers, geschehen. Was

- 3) die übrigen Privat-Eigener der Forsten anbetriß; so sind sie alle, zu ihrem eigenen, und des gemeinen Wohls wegen, zu eben der Ordnung verbunden, und Wir hoffen, daß sich Jeder derselben befeßigen, und Uns der unangenehmen Nothwendigkeit ertheben werde, durch geschärfte polizeiliche Maasregeln, das Verfaulthe nachbringen zu lassen. Ganz vorzüglich machen Wir aber die Besizer der Eisenhütten zu der Nachahmung eines systematischen Forst-Haushalts verbindlich; wie denn alle neuere Concessionen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt bewilliget worden sind. Alle diese Dominia sind verbunden, eine solche Einrichtung in ihren Forsten, welche zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewidmet sind, längstens binnen Sechs Jahren völlig zu Stande zu bringen. Diese Forsten müssen aufgenommen, und in Schläge, nach dem Verhältnis der Abnutzung gebracht werden, so, daß die Kieferheyden und die Schwarzwälder jede besonders ihre Eintheilung nach dem Verhältniß ihres Ertrags bekommen, damit die gegenwärtige Abnutzung gleich bleibe, und die künftige, durch bessere Behandlung, verbessert werde. Ob nun zwar eingeschränkte Forst-Terrains, gegen große Bedürfnisse, nicht auf einen so langen, an sich vortheilhaften Zeitraum eingertheilt werden können; so ist es doch nicht zweckmäßig, die Eintheilung der Nadelholz Wälder unter Siebenzig Jahren zu machen, und dabei müssen noch besondere wichtige Darter zu Bauholz und Sägelögern abgefordert bleiben. Die anpassendste Eintheilung ist bey den Schwarz-Wäldern, wo Fichten und Bestirannen prädominiren, wenigstens auf Neunzig, und bey Kieferheyden, wo ein fernigtes Kohlholz, und zugleich starkes Bau- und Nuthholz gezogen werden soll, auf hundert Schläge zu machen.

Da auch in verschiedenen Privat-Forsten Erlen-Brücher vorhanden sind, welche dem Absatz in die Städte, oder einem Debit, durch die Flößerei, entlegen sind, und das Erlenholz bei einer schicklichen Behandlung, wenn es, sobald es etwas Lußtrocken geworden, verfoßt, und die Weilderfären in bruchigen Gegenden mit einem Unterlage-Kost versehen worden, mit gutem Nutzen zu Kohlholz angewendet werden können, so sollen auch diese zur Unterfützung der Eisenwerke dienen, dadurch nützlich gemacht, und nach Unterschied ihrer Tragbarkeit, in Sechs und Dreißig bis Fünf und Vierzig Schläge getheilt werden. Die Eintheilung kann indessen nicht ohne alle Rücksicht planmetrisch gleich geschehen, sondern sie muß, nach Maasgabe des Bestandes, proportionirt werden. Wenn 3. E. bei
Kiefer-

Kieferheden, wo der Unterschied am größten ist, Theile vorkommen, wo ein Morgen von Ein- und Achtzig Rheinländischen Quadrat-Ruthen nur Funfzehn Klaftern, andre vom Mittel-Gehalt, Funf und Zwanzig, und die von der besten Classe, Bierzig Klaftern Abnutzung geben können; so muß, nach dem Verhältniß der Ergiebigkeit, um die gegenwärtige Nutzung immer gleich zu erhalten, die Größe der Schläge bestimmt werden. Wird in der Ferne der innere Gehalt der Kieferheden, besonders der, der ehemaligen Brandflecke, durch Beobachtung der vorgeschriebenen Behandlung, in sich mehr gleich gemacht; so wird bey dem zweiten Abtreiben die Gleichheit der Schläge näher gebracht werden können.

Die Schläge müssen indessen, wenn sie schon nicht in der Größe gleich seyn können, in allen Fällen eine regelmäßige Gestalt erhalten, wegen der Besamung niemals über Zehn Ruten breit angelegt, soviel nur möglich, ihre Direction von Mittag gegen Mitternacht, der Länge nach, erhalten; und mit der Abholzung von Morgen gegen Abend, der Breite nach, continuirt werden, damit das stehende Holz gegen Abend, gegen die Ströme geschlossen, und der Anflug über die schmalen Schläge sicher bleibe. Bei der wenigen baaren Einnahme, welche diese Wälder unmittelbar gewähren, obgleich der Ertrag der Eisenwerke hauptsächlich darauf gegründet ist, darf keine kostbare Cultur durch Besamung etc. erwartet werden, deshalb es um so notwendiger ist, in der Bewirthschaftung derselben, vorstehende Regeln zu beobachten, welche den Wiederwuchs sichern. Doch aber hoffen wir, daß Unsrer getreuen Stände bei alten besafeten, oder mit Heydekraut überzogenen, für den bloßen Anflug unzugänglichen Wäldern, bey Sandfchellen u. d. gl. mit einem zweckmäßigen Anbau zu Hülfe kommen werden. Da es auch in Jahren, wo der Holzsaamen nicht geräth, dem Anflug sehr zu statten kommen kann, die Schläge nicht unmittelbar an einander wegzuführen, sondern auf ein oder zwei Jahre zu überpringen, und hiernächst den stehen gebliebenen Saam nachzuholen; so kann auch dieses, nach Erforderniß der Umstände, beobachtet werden.

Außerdem sind auf den Schlägen wenige und wohlvertheilte Saamen-Bäume, welche den Anflug durch den Schatten nicht zurückhalten können, nützlich; es müssen auf einen Morgen nicht über Sechs Stück, und diese nur von mitterer Stärke, gelassen, auch nach Maasgabe des Bodens, die schicklichen Sorten gewählt werden.

Alles übrige auf den Schlag treffende Holz muß auf einmal gefällt, aufgearbeitet, zu seiner Bestimmung gebracht, und der Schlag durchaus ganz rein gearbeitet und ausgeräumt werden, ehe ein neuer Schlag angefangen wird. Selbst der verbrüetete alte Anflug, welcher im Schatten vormals durch- oder ausgehauener Wälder sich vorfindet, und niemals zu einem gesunden Aufwuchs gedeyhen kann, muß abgeräumt werden. Diese Schläge müssen, sobald die Verfohlung vorüber ist, genau verheget, und am sichersten von den vielen übrig bleibenden schlechten Stangen durch einen leichten Zaun gegen die Viehhutung, bis sie entwachsen sind, bewahrt werden.

Der Erfolg von einer verständigen Beobachtung dieser Regeln wird es bestätigen, daß auf die Art die Forsten, gegen ihre gegenwärtige Beschaffenheit, durch unbedenkliche Behandlung vervielfacht, das doppelte Produkt bey den Kieferheden, und bey den Schwarzwäldern nicht weniger liefern werden, als der volle Bestand, den die Natur ungefordert in denselben hervorbringen konnte; und wenn diese auch schon ausgeglichen worden sind; so wird sich auch deren Produkte ansehnlich vergrößern.

Der Abraum in den Schlägen, was nicht zu Kohlholz genutzt werden kann, und was nicht zu Feuerholz für die Vorwerker und Unterthanen nöthig ist, könnte in denen Gegenden, wo das Holz schon selten wird, und im Ganzen zum vollen Umfang der Werke nicht hinreichen will, als Gebundholz, zum Köffen der Erze etc. oder auch zu Grubenköhlen bey den Zannhämmern, genutzt werden; welches auch in solchen Fällen in Ansehung der Stöcke empfohlen wird, die, wenn es mit den Arbeitern zu zwingen, und bei mäßigen Kosten zu erhalten ist, die besten Hohen-Feu-Kohlen gemähren können. Die in Ober-Schlesien bereits befindlichen Vier und Bierzig hohe Oefen, mit Ein hundert Acht und Bierzig Frischfeuer, erfordern mit denen noch vorhandenen Luppen Feuern, und andern Hämmern, zu ihrer vollen Umtrieb, ein Holz-Quantum von 200,000 Klaftern, zu 126

Cubic.

Cubic-Fuß gerechnet, da die Klastern auf den Privat-Hütten, gewöhnlich ungleich kleiner zu seyn pflegen.

Eine Klastern nach obigem Maas kann, wenn sie dicht, und ohne Unterlagen gefest ist, drei Viertel aus starken Kloben, und nur ein Viertel aus Keilen besteht, bei einer geschickten Behandlung, in der Verkohlung, einen Korb Kohlen von Vier und Sechzig Cubic-Fuß, oder Sieben und Zwanzig Brestauer Scheffel Inzalt, und Vier und Drei Viertel bis Fünf Centner Gewicht liefern, dahingegen von Ast- und Knüppelholz Vier Klastern nur Drei Korb Kohlen geben können. Bei einer wohl eingerichteten Oekonomie muß man auf die Fabrication eines Centners Stabeisens einen solchen Korb Kohlen rechnen, und mit der gegenwärtigen Produktion des Eisens stimmt das Quantum des angegebenen Holz-Bedarfs im Ganzen überein. Zugleich können diese Verhältnisse Unsern getreuen Ständen zu einem Maasstabe dienen, ihren Hüttenhaushalt zu reguliren, und die Köhlererei zu vervollkommen, bis sie zu gleichen Resultaten gekommen sind. Doch werden Wir noch besonders für eine Hütten-Hammer- und Kobl-Ordnung, von Landes-Polizei wegen, sorgen lassen, damit überall auf tüchtige Fabrication gedacht, die möglichste Eiformigkeit beobachtet, und die übrigen mit ihrem Bedarf hieher gewiesenen Provinzen mit untadelhaften Waaren versorgt werden können.

Wenn nun, nach der dermaligen Beschaffenheit der Wälder im Durchschnitt höchstens nicht mehr, als Fünf und Zwanzig Klastern auf dem Morgen Kieferheide, und Fünfzig Klastern bei den besten Schwarzwäldern, als Ertrag angenommen werden kann, auch das Flächen-Verhältniß der ersten, gegen die letzten, wie 6 zu 1, anzunehmen ist; so ist daraus zu schließen, daß um Einhundert und Fünfzig Tausend Klastern Kiefernholz, und Fünfzig Tausend Klastern Nichten- und Tannenholz hervor zu bringen, Sechshundert Tausend Morgen Heide, und Einhundert Tausend Morgen Schwarz-Wald erforderlich sind. Wenn nun auch dieser Flächen-Inzalt, für die zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewiedmete Forsten angenommen werden kann; so ist doch dabei auf viele andere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, und es wird sich hieraus ein jeder patriotischer Hütten- und Forstbesitzer von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines sorgfältigen, auf sichere Grundsätze gebrachten, nachhaltigen Forsthaushalts um so mehr überzeugen können, da Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, die Eisen-Fabrication noch mehr befördern, und die Exportation außerhalb Schlesiens erleichtern zu lassen.

Die Sorgfalt für die Erhaltung dieses wichtigen Erwerbszweigs erfordert aber auch das unbedingte Verboth, daß in diesen Forsten das einzelne Aushauen oder Auslichten verbothen seyn, und das Schrooten mit der Art beim Klastern-Schlage, wie es bereits durch das Circulare vom 3ten September 1781. untersagt ist, unterbleiben soll. Da nun Unsern getreuen Stände vor der Hand noch ein Hinderniß in der genauen Ausübung Unserer Landesväterlichen Willens-Meinung darinn finden könnten, daß es an hinlänglichen Hand-Arbeitskräften fehlt; so empfehlen Wir ihnen die Nachahmung dessen, was auf Unsern Ober-Schlesienschen Domänen geschehen ist, daß nemlich die abgängigen Arbeits-Familien durch neue Häuser-Stellen angefest, und für jeden derselben benötigten Gegenstand versichert worden sind; wobei indessen wahrzunehmen ist, daß diese Leute nur mit Zwei oder Drei Morgen anzusessen, lediglich zur Handarbeit, gegen auskömmliches Lohn, zu bestimmen, und das Betreiben der Viehzucht gehörig zu beschränken ist; damit sie nicht in diesen allein gewohnten Nahrungs-Betrieb zurück fallen, die Handarbeiten schießen, und die Forsten mit neuen Hütungs-Servituten beschweren mögen. Solche zweckmäßige Etablissements werden Wir auch, nöthigenfalls, unterstützen, da sie eine nützliche Population veranlassen.

Aus diesem Gesichtspunkt müssen Wir ferner alle Rodungen in solchen Forsten, welche zu Unterhaltung der Eisen-Hüttenwerke gewiedmet, oder zu dem Bergbau in Ober-Schlesien beinöthigt sind, wiederholentlich ernstlich verbieten, wenn nicht zuvor Sachverständig dargegan worden ist, daß der zur Rodung bestimmte Theil als Holzwuchs überflüssig, und für jenen Endzweck entbehrlich ist. Ferner verbieten Wir alle Ausfuhr des Holzes in die benachbarten Länder, welches in diesen Gesichtspunkten zu Gewinnung Unserer eigenen Produkte benützt werden kann.

Wir

Wir gebieten dahingegen, im Verbrauch des Bau- und Nutzholzes eine bessere Ordnung und Menage zu beobachten, die Mühlen- und Wasser-Gerinne nicht aus ganzen Stämmen anshauen, sondern aus geschnittenen Bohlen machen, die Sägelözer und Schindelbäume nicht durch ganze Meviere aussuchen, und solche dadurch verderben, sondern auf gewisse dazu gewidmete Theile einschränken, und hauptsächlich nur aus den ein- zürichtenden Jahres-Schlägen jedesmal nehmen zu lassen, und überhaupt alles dasjenige wirtschaftlich zu beobachten, was die Ueberlegung des eigenen Besten von selbst an die Hand giebt, wenn der geänderte Zustand, der bis daher oft nur zwecklosen, jetzt aber be- nöthigen Wäldung, mit in Betracht gezogen werden wird.

Auch gebieten Wir die Potasch-Bereitung nicht zum Schaden der stehenden Wäldung auszubreiten, sondern sie lediglich auf Benutzung der Heerd- und Ofen-Arche, auf das La- gerholz, und sonst zu nichts nuzenden Abraum einzuschränken.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, sowohl dessen, was geboten, als auch was verboten ist, erwarten Wir von Unsern getreuen Vasallen, vorzüglich von denen, welche Eisenhütten besitzen, ganz unbedingt, da ihr eigenes, und das gemeine Wohl darauf vor- züglich beruht. Wir werden auch für eine nähere polizeiliche Aufsicht, und für eine zweck- mäßige Anweisung zu den nöthigen Forst-Einrichtungen Sorge tragen lassen, welche Un- sern getreuen Ständen, die sich von selbst dazu geneigt finden, ohne Commissions-Kosten, doch mit Tragung der nöthigen Vermessungs-Kosten, ertheilt, denen aber, die ihr eigenes Beste nicht beherzigen wollen, auf ihre Kosten gegeben, und für eine sichere Befolgung gefordert werden soll.

Damit sich auch die Hütten-Besizer von dieser Einrichtung, ihrer Möglichkeit, und ihrem Nutzen, hinlänglich überzeugen können; so soll allen, welche diese Einrichtungen in Unfern Ober-Schlesischen Forsten untersuchen wollen, wenn sie sich darum melden, die nö- thige Erklärung gegeben werden. Da dieses bereits von den zunächst belegenen ansehn- lichen Dominio Groß-Strehlitz rühmlichst benutzt worden; so hoffen Wir mehrere Nach- ahmer zu finden, und wollen gedachten Dominio als eine Aufmunterung, und auch, weil es im Zusammenhange für das gemeine Beste nützlich ist, die Verpflegung des harten, zum Hütten-Betriebe nicht erforderlichen Holzes, jedoch unter den vorher bestimmten Modali- täten vorzüglich zugewendet wissen.

Sollten sich aber dennoch Unstre Vasallen, welche Hütten besitzen, soweit vergessen können, daß sie in einer unregelmäßigen Holz-Wirtschaft beharren, und es auf den Ruin ihrer Forsten, der Werke, und des nachfolgenden Besizers, ankommen lassen wollen; so soll ihnen, von Landes-Polizei wegen, Ziel und Maas gesetzt, und der Betrieb der Eisen- werke so lange untersagt werden, bis der angerichtete Schaden ins gleiche gebracht, und die Forst-Einrichtung zweckmäßig gemacht, auch die Befolgung derselben gesichert ist.

Bei beharrlicher schlechten Wirtschaft soll die Concession und Befugniß, zur Anlage der Eisenwerke, ganz verjagt werden.

§. 25.

Da auch diese Polizei-Gesetze, welche auf notwendige ökonomische Grundsätze gebauet sind, und worauf allein der eigentliche Werth und die Dauer solcher Güter, und der dabei be- findlichen Eisenwerke und Forsten gegründet ist, vorzüglich bei der Aufnahme der Taxen, sie sey gerichtlich, oder Landtschaftlich, wie auch schon unter ähnlichen Umständen, im aten §. der Ge- bürgs-Forst-Ordnung von 1777. verordnet ist, beobachtet werden müssen; so haben Wir dieses um desto mehr einschärfen wollen, weil die Erfahrung gelehret hat, daß die zeitigeren Decula- Detarationen viel zu unvollkommen und unzuverlässig gewesen sind, wodurch mehrere Käufer verkürzt, und um das übrige gebracht sind. Da man nun auf solche, unter solcher Autorität gemachte Taxen, sich möglichst muß verlassen können, und dieses nicht anders, als durch die vorgeschriebene Methode zu erreichen strebet; so müssen Wir unbedingt darauf verweisen, und wenn Commissarien davon abgehen, und sich einer Zahrlässigkeit und Willkürlichkeit schuldig machen sollten; so sollen sie den entsprechenden Schaden, und den bewiesenen verursachten Defect *ex propriis* zu tragen gehalten seyn.

Die erste Abschätzung ist indessen, ohne Fortsetzung einer angemessenen Oekonomie, und ohne genaue Beobachtung der angemittelten Abnutzung, nicht hinlänglich, um den Werth und den gegebenen Landtschaftlichen Credit zu sichern; es sind daher Maasregeln nötig, sich von den letztern Bedingungen gehörig zu überzeugen, und Wir erwarten diese von den Landtschaftlichen Vorsehern, damit Wir nicht genöthiget seyn mögen, den Mißbrauch der verschiedenen Auctorität und des öffentlichen Credits, durch unmittelbar anzuordnende Maasregeln abzustellen.

§. 26.

Wir haben in Unsern Ober-Schlesischen Domainen-Försten, bei Gelegenheit ihrer geometrischen Aufnahme, auch Hinsicht auf die in selbigen zu bewirkenden Meliorationen nehmen lassen, wobei vorzüglich auf die Ablassung der schädlichen Nässe aus den sogenannten Lüchern, welche sich im Winter mit Wasser anfüllen, und zwar im Sommer meistens wieder austrocknen, aber, ihrer sauren und äsenden Beschaffenheit wegen, zu feinerlei Art von Holzwuchs, oder anderer Nutzung geschickt sind, das Augenmerk genommen ist. Dergleichen Terrains, und zwar nur die gerednet, wo auf einen Morgen höchstens Ein Reichthaler Abtrochnungs-Unkosten kommen, welche theils ganz dadurch gewonnen, theils zum Holzwuchs sehr verbessert werden, haben sich in Unsern Försten über Sieben und Dreißig Tausend Morgen gefunden, mit deren Abtrochnung bereits vorgeschritten wird. Ausser der Ableitung der Nässe, und der Unterhaltung der Abzugs-Gräben, ist nichts weiter erforderlich, um sie als Forst tragbar zu machen, als die Abkrümmung des hin und wieder darinn befindlichen verputzten Holzes vorzunehmen, und sie dem Anfluge zu überlassen, welcher, wenn es auf den Rändern nicht an Saamen-Bäumen fehlet, und wenn die Hutung es nicht zerstört, von Kiefern, Fichten und Birken bald, und sehr gedeihlich zum Vornut des Kahlholzes, herabgebracht wird.

Dieser Fall kommt in denen Ober-Schlesischen Privatforsten eben so häufig vor, und Wir wünschen daher, daß die Besitzer zu ihrem eigenen Vortheil, durch das gegebene Beispiel, besonders an solchen Orten, wo der Holzwuchs für die Holz verzehrende Werke, schätzbar und beindlich zu werden anfängt, darauf aufmerksam werden mögen.

Uebrigens haben Wir in allen Unsern Revieren angemessene Besaamungs- und Meliorations-Fonds, zur Fortsetzung der Cultur, so wie auch zur Unterhaltung der Flossbäche, Wege etc. auf den Etat bringen lassen, deren zweckmäßige Verwendung eine der ersten Sorgen Unserer Forst-Administration ist. Da nun dieses immer bereite Mittel um desto mehr Nutzen stiften kann, weil immer sicher darauf zu rechnen, und jeder Fall in Zeiten vorzubereiten, auch kleinen Mängeln im Entstehen abzuhelfen ist; so hoffen Wir auch, daß dieses nach und nach von Unsern getreuen Vasallen, so, wie sich die Nutzung ihrer Försten vermehrt, nachgeahmt werden werde. Besonders empfehlen Wir, die vielen unnützen Wege in den Wäldern abzustellen, wodurch sehr viel Terrain verlohren geht, und Holzwuchs verdorben wird, dahingegen aber die unentbehrlichen Straßen und Wege, auf eine proportionirliche Weite, vom Holze abzuräumen, in gutem Stand zu setzen, und in nässigen Strichen mit Seiten-Gräben und Abzügen zu versehen, damit die Ursach zur Entstehung der meisten entbehrlichen, und dem Holzwuchs schädlichen, sogenannten Nebenwege aufhört.

§. 27.

Diese Declaration und Anwendung auf das gegenwärtige Bedürfnis der Holz-Jagd- und Mast-Ordnung vom 19. Apr. 1756. hat in den erwähnten und näher bestimmten Fällen, eben die gesetzliche Kraft, als vorgedachtes allgemeines Landesgesetz gehabt hat, auch in denen unabgeänderten Fällen von Policeistrafen etc. fernerweit behalten soll, und bleibt eben so die Handhabung desselben, wie es im 16ten, 17ten und 18ten §. des 26ten Titels vorgedachten Holz-Jagd- und Mastordnung vorgeschrieben ist, und wie es die Gebürgs-Forst-Ordnung vom 8. Sept. 1777. ihres Orts gleichfalls bestimmt, dem Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegriff des dabei bestellten Forst-Departements, vorbehalten.

§. 28.

Wir haben bereits im 24ten §. erwähnt, daß Wir beschloffen hätten, die Ober-Aufsicht über das Forstwesen zu erweitern, und eine practische Mittel-Aufsicht anzuordnen, um Uns eines

theils

theils der Execution dieses Regulativs, und des vorgeschriebenen Administrations-Mans für Unsr Domainen und Städte Forsten versichern, und andern theils die Polizei-Aufsicht über die Privat-Waldungen, besonders auch über den Ober-Schlesischen wichtigen Hütten-Forst-Haushalt, wirksam ausbreiten zu können.

Da Wir nun dieses dahin resolviret haben, den Land-Jägermeister von Wedell, mit Bezeugung Unsrer allergnädigsten Wohlgefallens über seine bis daher bewiesene Amts-treue, und in der Vorbereitung dieser gemeinnützigen Einrichtung dargelegten Fleißes, von dem Geschäft der Execution, und der speciellen Aufsicht zu entbinden, und dahingegen nur vorzüglich die Direction des ganzen Forstwesens, und besonders der auszuführenden vorgeschriebenen neuen Einrichtung zu übertragen; so wollen Wir dahingegen, zur Erreichung des Endzwecks, dem im Breslauschen Departement bestellten Ober-Forstmeister, und dem Krieges- und Forstrath Glogauischen Departement, jene Verrichtungen und Assistenz zur Pflicht machen, so, daß ihre Dienstleistungen künftig vollkommen practisch, und nicht blos schriftliche Bearbeitung seyn sollen. Wir wollen noch die nähere Bestimmung hinzufügen, wie jeder der vorgesezten Forstbedienten, und die noch weiter zur Assistenz dienenden Forstmeister &c. zum vorgesezten Zweck mitwirken sollen.

Dem Land-Jägermeister liegt die Ober-Aufsicht des ganzen Forstwesens, und aller dabei angestellten Officianten, die Direction des innern Haushalts Unsrer Domainen-Forsten, und vorzüglich die Forstfegung der systematischen Einrichtung aller Unsrer und auch andrer wichtigen Forsten, ob; wobei aber auch alle übrige Ober- und Unterbediente, zur Förderung der Sache, und zu ihrer eigenen Information, nach Erfordern desselben, zu assistiren verpflichtet sind. Außerdem wird demselben das Con-Directorium über die durch Unsrer &c. Cammern gehende Forst-sachen, in der Art übertragen, daß demselben, wenn er amwesend seyn kann, alle eingehende Forst-sachen, nachdem sie präsentir worden, zur Durchsicht gegeben, und hiernächst in einem bestimmten Sessions-Tage der Woche, in seiner Gegenwart vorgelesen, das nöthige darauf resolvirt, und sowohl die Concepte von ihm revidirt, so, wie auch die Ausfertigungen unterzeichnet werden sollen.

Da indessen seine Hauptbestimmung öftere Abwesenheiten erfordert; so bleibt es doch für das Beste Unsrer Dienstes wesentlich, daß keine eigentliche, in ihren Folgen wichtige Forst-Sache abgemacht werde, ohne schriftliche Rücksprache mit ihm genommen zu haben. Unsrer allergnädigste Absicht ist überhaupt hierbei, daß alle die Angelegenheiten, welche den Staats-Haushalt überhaupt, das Interesse der Provinzen insonderheit, die Landes-Polizei, und das Rechnung- und Cassenwesen betreffen, communicato consilio behandelt, alles was Haus-haltungs, Forsteinrichtungs, und dergleichen für den Sachverständigen gehörige Sachen betrifft, Unsrer Forst-Administration, und insbesondere Unsrer Land-Jägermeister übertragen und überlassen bleiben, nichts einseitig zum Nachtheil einer Parthie, und mithin zum Schaden des Ganzen, geschehen, sondern vielmehr in jedem Stück der Rath des geprüften Sachverständigen vorzüglich gehört, und alles so behandelt werden soll, wie es mit der Wohlfarth Unsrer Unterthanen, Unsrer Domainen und Cammeren im Ganzen, insbesondere aber mit der Ausführung dieser Unsrer allergnädigsten Vorschrift, in Ansehung der Forsteinrichtung, am nächsten übereinstimmt.

Wir hoffen dieses um so mehr zur Ausübung gebracht zu sehen, da Wir dieses erwarten zu können, nach Unsrer Schlesischen &c. Cammern vorzüglich versichert sind. Wir übertragen aber auf alle Fälle Unsrer in Schlesien dirigirenden Minister, als Chef des gesamnten Finanz- und Cameral-Wesens hierbei, für eine zweckmäßige Einrichtung und billige Ordnung zu sorgen, und auch in der Qualität als Chef der Provinz, diejenigen Berichte, welche vordem unmittelbar erstattet werden müssen, von dem Land-Jägermeister anzunehmen, den Fortgang der Sache anzuordnen, und in allen nöthigen Stücken die Final-Entscheidungen zu ertheilen, Unsrer höchsten Person aber Bericht über wichtige Vorfällenheiten zu erstatten.

Dem Ober-Forstmeister des Breslauschen, und dem Krieges- und Forst-Rath des Glogauischen Departements liegt ob, in seinem Districte für die Execution der theils schon gemachten, theils noch zu machenden Einrichtung der Forsten die specielle Oekonomie-Pläne, zur jedesmaligen Erats-Erfüllung, an Ort und Stelle, mit den Nothwendigen zu reguliren, zugleich die vorhin geschehene Ausführung nachzusehen, und überhaupt für alles das zu sorgen,

was die praktische Ober-Aufsicht über den Forsthaushalt mit sich bringt, welches alles unter der Anordnung Unfers Land-Jägermeisters geschehen muß.

Außerdem muß der Ober-Forstmeister des Breslauischen Departements bei dem Ober-Forstamte assistiren, da durch dasselbe alle Forstfachen bearbeitet, und hinlänglich vorbereitet werden müssen, bis dieselben durch Bericht und Vorträge zu Unfern ꝛc. Cammern gelangen können. Es hat auch der jedesmalige Ober-Forstmeister und Forst-Rath in seinem Distrikt zur polizeilichen Aufsicht über die Privat-Waldungen, besonders über die in Ober-Schlesien, mitzuwirken, welche nach und nach zu bereisen, Protocolla über den Befund aufzunehmen, und die Maasregeln zur Erreichung dieses Zwecks, mit dem Land-Jägermeister zu concertiren sind.

Dem ersten Forstmeister des Gebürge-Distrikts liegt außerdem, was ihm die Gebürge-Forst-Ordnung zu seiner Verrichtung anweist, noch ob, in dem praktischen Haushalt des Slogauischen Departements Beistand zu leisten, und dadurch den Land-Jägermeister zu erleichtern, dessen vornehmste Sorgfalt zunächst auf Ober-Schlesien gerichtet bleiben muß; damit er insofern dadurch von der höchstnützlichsten speciellen Besorgung des Gebürge-Distrikts nicht zu sehr abgehalten werden dürfte; so substituirten Wir demselben, jedoch unter seiner Anleitung zu praktischen Ausrichtungen, den Forstmeister Ekstein, und committiren diesem die Vereisung der auf der deutschen Seite liegenden Cämmerei-Forsten des platten Landes. Doch muß der Forstmeister Proske die Bunzlauischen und Sprottanischen Cämmerei-Forsten, ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen, unter specieller Aufsicht behalten.

Da Unser Land-Jägermeister diejenigen strikten Forst-Revisions-Diäten, welche er für die Ober-Aufsicht der Cämmerei-Forsten genossen hat, an die bestellten Distrikts-Forstbedienten abtritt, und ihm dahingegen, statt des ehemaligen Slogauischen Ober-Forstmeister-Gehalts, aufs neue Ein Tausend Reichthalter auf den Domänen-Etat gebracht werden, und die übrigen bestellten Ober-Forstbedienten, theils bei ihren alten Salariis bleiben, theils auch durch dasjenige, was der Land-Jägermeister zurückgiebt, bonificirt, und durch Lantien zum theilnehmenden Fleiß aufgemuntert werden sollen; so wird alles dieses, durch eine besondere Reparition, näher auseinander gesetzt und bestimmt werden.

Uebrigens kann diese Verordnung in Ansehung der für Unfre Ober-Schlesischen Forsten verordneten Flößerei-Administration, und der theils daher, theils aus der Abänderung des ehemaligen Ober-Forstmeister-Gehalts stehende Emolumenten, erst mit Trinitatis 1788. zum Effect kommen, bis dahin auch alle Flößerei-Angelegenheiten in Statu quo bleiben, Contrakte und Bestellungen aber, bis sie erfüllt und expirirt sind, gehalten werden müssen.

Wir befehlen nochmals Unfern in Schlesien dirigirenden Minister, und Unfern Schlesi-schen Krieges- und Domänen-Cammern, mit Inbegriff des Land-Jägermeisters, wie auch allen übrigen Landes-Collegiis und Instanzen, allergnädigst, auf die Ausföhrung dieser Unfer, in der Natur der Sache gegründeten, und zum allgemeinen Wohl unumgänglichen Verordnung, und auf die unoblässige Handhabung dieses neuen Forst-Regulativs, nachdrücklichst zu halten.

Urkundlich unter Unfer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und begedrucktem Königlichem Insegel.

Ergeben, Berlin, den 26ten März, 1788.

Friedrich Wilhelm.



Hoym.





80726

X 2290136

Regulatif,

nach welchem

die Königlichen Domainen = Forsten in Schlesien
behandelt;

so wie auch

die Cämmerei = Stifts = und Privat = Forsten,
besonders die,

worauf die Eisen = Fabrication in Ober-
Schlesien beruht,

eingerichtet werden sollen,

als

eine Deklaration

der unterm 19ten April 1756. für das Herzogthum Schlesien,
und die Graffschaft Glatz, emanirten Holz = Mast = und
Jagd = Ordnung.

De Dato Berlin, den 26ten März 1788.

